RO INFO

Heft 11 · Mai 1996

TIROLER RAUMORDNUNG

4 . . . . . Neun Fragen zur Tiroler Raumordnung an LR Konrad Streiter

10 . . . . . Kooperative Raumordnung – über Grenzen hinweg

16 . . . . . Ansätze für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Innsbruck und den Umlandgemeinden

21 . . Gute Raumplanung rechnet sich

26 . . . . Zum Örtlichen Raumordnungskonzept tragen viele bei!

30 . . . . . Zur Baulandentwicklung der Jahre 1984 - 1995

32 . . . . Baulanderhebung zum 1.1.1995

33 . . . . . Vor den Vorhang: Praktizierte Raumordnung am Weerberg

Interessante Kurzmeldungen

Sichern Sie sich den Weiterbezug von RO INFO

Siehe dazu letzte Seite!

LAND TIROL
AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG

INHALT

Herausgeberbrief

Franz RAUTER 3

Raumordnungspolitik

LR Konrad STREITER
Neun Fragen zur Tiroler Raumordnung 4

Raumordnungsprogramme und überörtliche Raumplanung

Franz RAUTER
Kooperative Raumordnung - über Grenzen hinweg . . 10

Regionale Planungen

Friedrich RAUCH, Rupert SAUSGRUBER, Franz SINT
Ansätze für eine verstärkte Zusammenarbeit
zwischen Innsbruck und den Umlandgemeinden 16

Örtliche Raumordnung

Mitarbeiter des FB 5
Gute Raumplanung rechnet sich 21

Manfred RIEDL
Zum Örtlichen Raumordnungskonzept
tragen viele bei! 26

Robert ORTNER
Zur Baulandentwicklung der Jahre 1984 - 1995 30

Manfred KAISER
Baulanderhebung zum 1.1.1995 32

Vor den Vorhang

Hubert HÖPPERGER
Praktizierte Raumordnung am Weerberg 33

Kurzmeldungen

Neues Grünzonenraumordnungsprogramm 9
Bevölkerungsstand am 31.12.1995 15
Handbuch der Tiroler Raumordnung 15
Sonderflächen für landwirtschaftliche
Gebäude und Rohstoffgewinnung 31
Liftstatistik 36
1. Raumordnungsgesetz-Novelle 36
Bahnausbau im Unterinntal 36
Zusammenarbeit Tirol-Werbung und TIRIS 37
Änderungen beim ROSP 37

AUTORENVERZEICHNIS 38

IMPRESSUM:
Medieninhaber (Verleger): Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck. Schriftleitung: Dipl.-Ing. Manfred Riedl. Technische Abwicklung: Gerhard Hahn. Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Franz Rauter, Abteilung Ic, Michael-Gaismair-Straße 1, 6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-3602, Fax. 0512/508-3605. Layout: John Walton, Fa. Graphik & Arts Studio, 6071 Aldrans. Umbruch: nuovo line creativwerbung, 6020 Innsbruck. Druck: Landeskanzleidirektion, Landhaus, 6010 Innsbruck.
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol. Erklärung über die grundlegende Richtung: Information über Angelegenheiten der Raumordnung.

Sichern Sie sich den Weiterbezug von

Siehe dazu letzte Seite!

Liebe Leserinnen und Leser!

Sparen beginnt im Kleinen. Auch auf Ebene der Landesverwaltung ist man seit geraumer Zeit bemüht, die verschiedenen Sachaufwendungen im Hinblick auf Einsparungspotentiale zu hinterfragen. Dementsprechend wird derzeit auch die Publikationstätigkeit des Amtes der Landesregierung daraufhin überprüft, ob bzw. welche Einsparungen sinnvollerweise möglich sind.

RO-Info - dessen 11. Folge Sie nun in Händen halten - wurde vor 1991 mit Beschluß der Landesregierung aus der Taufe gehoben. Die seinerzeitige Absicht, mit dieser Zeitschrift die Öffentlichkeit, Vertretungskörperschaften und Entscheidungsträger auf allen Ebenen sowie Fachleute „über raumordnerische Probleme und Anliegen zu informieren, Verständnis für die Notwendigkeit raumplanerischer Maßnahmen zu wecken und vielleicht sogar aktives Tätigwerden auszulösen" (Herausgeberbrief zu Heft 1), hat unveränderte, ja ich glaube sogar gestiegene Aktualität.

Tagtäglich erleben wir, daß Raumordnung ohne Überzeugungsarbeit, ohne kooperative Planungsprozesse nicht machbar ist und daß die Handhabung gesetzlicher Bestimmungen allein nicht ausreicht, um für die notwendigen Aktivitäten der Raumordnung auf Dauer Akzeptanz zu finden.

Am Beginn von Kooperation steht Information. Ich bin der Auffassung, daß in Angelegenheiten der Raumordnung die Informationsvermittlung an die damit Befaßten oder die davon direkt oder indirekt Berührten eine Bringschuld des Landes ist. Mit der Zeitschrift RO-Info waren wir in den letzten fünf Jahren bemüht, zumindest einen Teil dieses Informationsbedürfnisses zu decken und wollen dies auch weiter tun.

Immer wieder erreichen uns sehr positive Äußerungen, was den Inhalt und auch, was die sparsame und trotzdem gefällige Aufmachung unserer Zeitschrift anlangt. So sehr uns derartige Einzelreaktionen freuen, sind wir nun doch angehalten, uns einen Gesamtüberblick verschaffen, wieweit unsere „Botschaften" tatsächlich ankommen, wieweit RO-Info wirklich gelesen wird und wieweit Interesse am weiteren Bezug besteht. Es soll damit überprüft werden, ob Einsparungen bei den Herstellungs- und Versandkosten möglich sind.

Auf der letzten Umschlagseite finden Sie daher eine Rückantwortkarte: Wenn Sie RO-Info weiter beziehen wollen, laden wir Sie ein, diese Karte an uns zurückzusenden.

In der Hoffnung, daß Ihnen RO-Info die kleine Mühe wert ist und wir eine Menge Post von unseren Leserinnen und Lesern erhalten, grüßt Sie herzlich

Raumordnungspolitik

Neun Fragen zur Tiroler Raumordnung an Landesrat Konrad Streiter

Seit 24.9.1993 ist Landesrat Konrad Streiter für die Raumordnung in Tirol politisch verantwortlich. Seit 1.1.1994 ist das neue Tiroler Raumordnungsgesetz die rechtliche Grundlage seines Handelns. In einer Phase, in der allseits politische Neuorientierungen erfolgen, befragt RO-Info den Raumordnungs-Landesrat nach seinen bisherigen Erfahrungen und nach seinen Vorstellungen über die künftige raumordnungspolitische Linie in unserem Land.

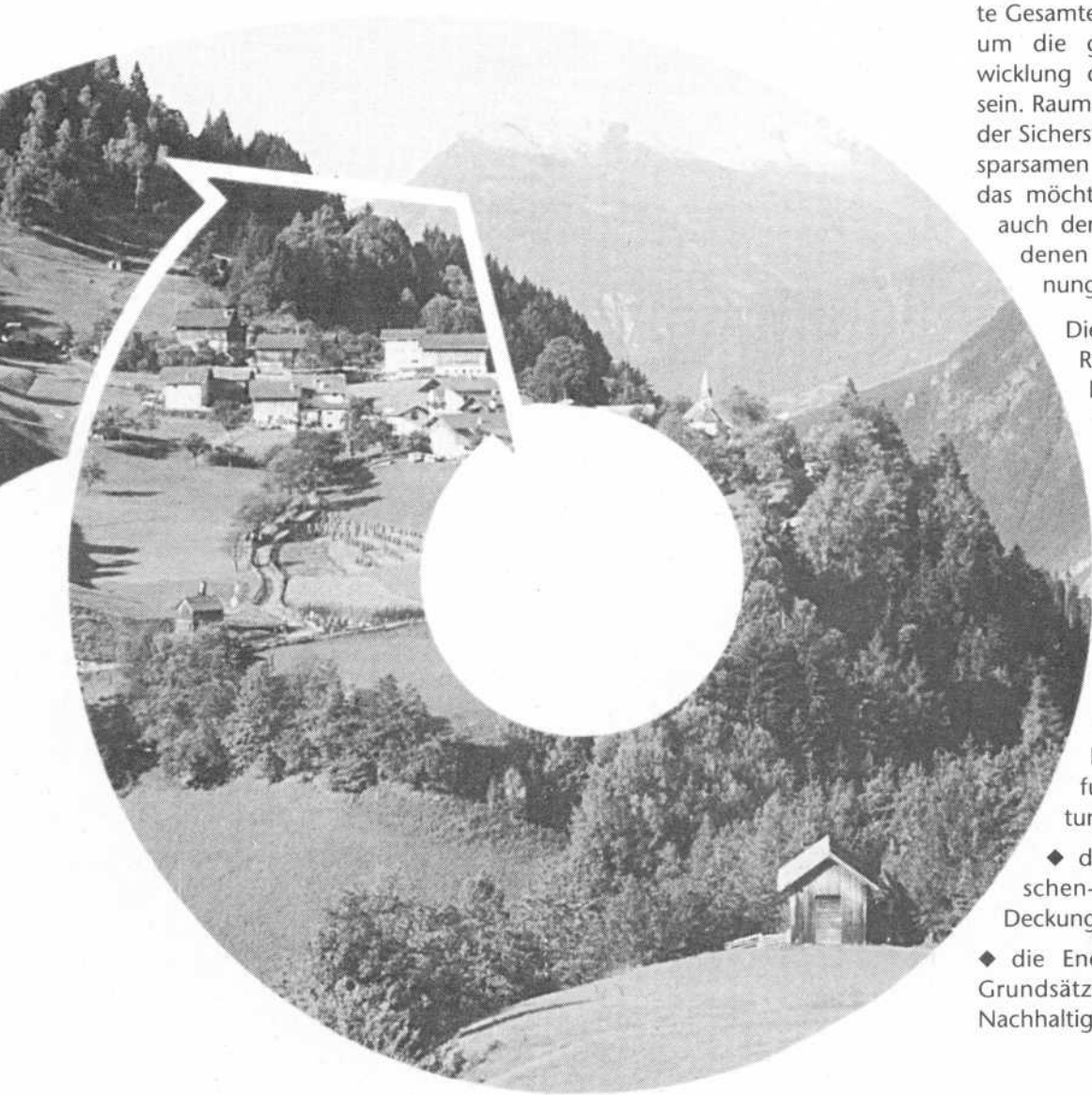

RO-Info

Herr Landesrat, Sie sind in der Landesregierung für die Belange der Wirtschaft, für Gemeindeangelegenheiten und für die Raumordnung zuständig. Welchen Stellenwert hat dabei die Raumordnung für Sie?

LR Streiter

Die Raumordnung hat um die geordnete Gesamtentwicklung des Landes bzw. um die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinden besorgt zu sein. Raumordnung dient also nicht nur der Sicherstellung einer zweckmäßigen, sparsamen Bodennutzung, sondern - das möchte ich besonders betonen - auch der Koordination der verschiedenen raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen.

Dies kommt auch in dem im Raumordnungsgesetz festgelegten umfassenden Zielkatalog zum Ausdruck. Besonders wichtig sind mir dabei

- die Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung;
- die Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen Wirtschaft;
- die Sicherung von Erholungsräumen und die Schaffung von Erholungseinrichtungen;
- die Obsorge für eine menschen- und umweltfreundliche Deckung der Verkehrsbedürfnisse;
- die Energieversorgung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Nachhaltigkeit

◆ und die Sicherung der Leistungsfähigkeit sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit der Gemeinden.

Diese und die übrigen Ziele in gegenseitiger Abstimmung, unter Schonung der natürlichen Ressourcen und mit Blick auf die Zukunft mit allen verfügbaren Instrumenten so gut wie möglich zu verwirklichen, das ist die Aufgabe einer aktiven Raumordnungspolitik, für die ich eintrete.

RO-Info

Das klingt gut. Man hört aber doch auch Kritik, daß sich die Tiroler Raumordnung zu sehr ins Detail verliert und mehr "mit der Lupe" als mit Blick auf das Ganze betrieben wird?

LR Streiter

Mag sein, daß es nach außen gelegentlich so aussieht. Für den Bürger wird Raumordnung meist erst in Zusammenhang mit konkreten Flächenwidmungen greifbar. Hier ergeben sich dann gelegentlich auch Konflikte, über die in den Medien berichtet wird. Das Scheinbild der vor allem von Auseinandersetzungen geprägten Raumordnung stimmt aber mit der Wirklichkeit nicht überein.

Die Tiroler Raumordnung erschöpft sich bei weitem nicht in der Änderung von Flächenwidmungsplänen in Einzelfällen! Sie spielt sich vielmehr in einem System miteinander verzahnter Instrumente und Handlungsebenen ab:

◆ Besonders wichtig ist es, den Informationsstand über die Raumordnung bei den Bürgern insgesamt sowie bei den Handlungs- und Entscheidungsträgern zu verbessern. Raumordnung muß noch mehr zum allgemeinen Anliegen werden. Hier haben wir uns zwar bisher schon bemüht (etwa mit der Zeitschrift RO-Info, zahlreichen Vorträgen und einer unübersehbaren Zahl von Einzelberatungen), aber es gibt noch großen Handlungsbedarf. Eine Verstärkung des allgemeinen. Raumordnungsbewußtseins ist Voraussetzung dafür, daß der Wille für raumordnerische Entscheidungen und Umsetzungen gestärkt wird und daß Maßnahmen der Raumordnung auf Verständnis stoßen.

◆ Raumordnung ist stets zukunftsorientiert. Die Raumordnungspolitik hat daher klare Rahmensetzungen für die räumliche Entwicklung vorzugeben. Da wir alle keine "Hellseher" sind, gilt es allerdings, jenes Maß an Flexibilität zu wahren, das zur Anpassung an sich ändernde Gegebenheiten erforderlich ist. Auf überörtlicher Ebene braucht es den Mut, zu wichtigen Themen in politisch und/oder rechtlich verbindlichen Raumordnungsprogrammen und Konzepten "Farbe zu bekennen" und einen klaren Rahmen für Einzelentscheidungen vorzugeben. Ich rede hier keiner neuen Konzeptflut als Selbstzweck das Wort. Ich warne aber gleichermaßen vor der Selbstüberschätzung, alles aus der praktischen Erfahrung heraus im Einzelfall im Griff zu haben. Unser räumliches, gesellschaftliches und ökologisches Gefüge ist zu komplex, als daß es ausschließlich in Form isolierter Einzelentscheidungen gesteuert werden könnte. Auf örtlicher Ebene halte ich die örtlichen Raumordnungskonzepte als mittelfristige, gesamthafte Steuerungsinstrumente für sehr wichtig und wünsche mir, daß diese Bedeutsamkeit auch richtig erkannt wird.

◆ Partnerschaftliche, kommunikative Planungsprozesse sind besonders wichtig. Hier fällt die Vorentscheidung, ob Raumordnungsprogramme und -konzepte auf Akzeptanz stoßen und später tatsächlich umgesetzt werden. Mit der ordnungsgemäßen Abwicklung von Verfahren allein ist es in der Raumordnung nicht getan. In immer stärkerem Maße sind wir daher bemüht, die Beteiligten und Betroffenen einer Planung noch vor den Begutachtungs- und Genehmigungsverfahren bereits in die Entwurfsausarbeitung einzubinden und nach Möglichkeit eine sich selbst tragende Planungsdynamik zu erzeugen.

◆ Wir müssen den Raum kennen, den wir ordnen und entwickeln wollen. Gerade bei der Beurteilung gesamthafter Entwicklungen läßt uns die aus begrenzter Sicht erwachsende individuelle Erfahrung oft im Stich. Der Auftrag des Raumordnungsgesetzes, wesentliche Gegebenheiten in Bestandsaufnahmen zu erfassen, zu analysieren und auf aktuellem Stand zu halten, ist daher ernst zu nehmen. Das statistische Informationssystem SITRO und das geographische Informationssystem TIRIS ermöglichen es in zukunftsweisender Art, wichtige Daten und Plangrundlagen systematisch zu erfassen, aktuell zu halten und leicht zugänglich zu machen.

◆ Im Raumordnungsgesetz nur unscheinbar verankert, aber für die Wirksamkeit der Raumordnung von größter Bedeutung, ist deren Koordinierungsauftrag. Vielfältige Projekte und Entscheidungen in Verfahren beeinflussen die räumliche Entwicklung. Hier ist es mir besonders wichtig, daß raumordnerische Beurteilungen erfolgen, um beispielsweise die Raumverträglichkeit von Verkehrswegen, Hochspannungsleitungen, Rohstoffgewinnungen usw. sicherzustellen. Verschiedentlich braucht es rechtliche und organisatorische Verbesserungen, um diese raumordnerische Koordinierung sicherzustellen.

◆ Raumordnung bedeutet nicht nur Einschränkung. Die Aufgabe der geordneten Gesamtentwicklung beinhaltet den ordnenden Eingriff ebenso wie den Entwicklungsimpuls. Wesentliches Instrument der Tiroler Raumordnung ist daher auch die Regionalpolitik mit ihren organisatorischen, konzeptiven und finanziellen Anknüpfungspunkten. Organisatorisch geht es um die Entwicklung eines Regionalmanagements in den Bezirken, um deren eigenständige Entwicklung anzuregen. In konzeptiver Hinsicht markieren die in letzter Zeit partnerschaftlich erarbeiteten regionalwirtschaftlichen Konzepte eine Neuausrichtung der regionalpolitischen Strategie. Finanziell steht mit dem Raumordnungsschwerpunktprogramm schon seit vielen Jahren ein bewährtes Förderungsinstrument für die Regionalentwicklung zur Verfügung, das nun in den Regionalförderungen der EU eine sinnvolle Ergänzung findet.

◆ Auf örtlicher Ebene werden insbesondere mit der Dorferneuerung fühlbare, gesamthaft (künftig auch mit dem örtlichen Raumordnungskonzept) abgestimmte Entwicklungsimpulse gesetzt. Mit dem Bodenbeschaffungsfonds wurde ein weiteres Instrument zur Unterstützung einer aktiven Bodenpolitik geschaffen.

Sie sehen also: Unmittelbar rechtswirksame Festlegungen in örtlichen Raumordnungskonzepten, Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen, sowie in Raumordnungsprogramm-Verordnungen der Landesregierung sind zwar ein wesentliches Element im "Instrumentenmix" der Raumordnung, aber sie machen nicht die Raumordnung als Ganzes aus.

RO-Info

Herr Landesrat, Sie zeichnen hier ein sehr umfassendes Bild der Raumordnung. Ist diese Aufgabe überhaupt leistbar?

LR Streiter

Sie ist leistbar, wenn es eine "Partnerschaft für Raumordnung" gibt. Mich um deren Stärkung zu bemühen, erachte ich für eine meiner wichtigsten Aufgaben. Auch wenn ich für die Tiroler Raumordnung die politische Verantwortung trage, ist mir bewußt, daß letztlich eine große Zahl von Persönlichkeiten und Institutionen mit ihren Aktivitäten und Entscheidungen dazu beiträgt, daß unserem Land eine geordnete Gesamtentwicklung im Sinne des Raumordnungsgesetzes ermöglicht wird.

Die Partnerschaft mit diesen ist umso wichtiger, als die Ziele der Raumordnung hohe gesellschaftspolitische Relevanz besitzen und darin grundlegende Werthaltungen zum Ausdruck kommen. Diese erfordern auf Basis fachlicher Begründungen letztlich demokratisch zustandekommende politische Weichenstellungen.

◆ In grundsätzlichen Fragen braucht es dabei eine Konsensfähigkeit über Parteigrenzen hinweg.

◆ Ebenso halte ich eine verstärkte gesamtstaatliche Kooperation in Raumordnungsfragen für notwendig.

◆ Sorgsam haben wir auch darauf zu achten, daß wesentliche Anliegen Tirols in die Raumordnungsaktivitäten auf EU-Ebene eingebracht werden. Ich bin daher froh, daß ich regelmäßig Gelegenheit habe, als einer der gemeinsamen Ländervertreter am EU Raumordnungsministerrat teilzunehmen.

◆ Die gute Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und sonstigen gesellschaftlich relevanten Kräften in Raumordnungsfragen ist mir ein sehr wichtiges Anliegen. Der Raumordnungsbeirat und seine Untergruppen, die Raumordnungs-Bezirkskommissionen samt den in deren Umfeld entstandenen Bezirks-Entwicklungsvereinen und die Regionalbeiräte bilden dafür eine wichtige organisatorische Grundlage. Die von diesen Gremien abgegebenen Empfehlungen sind wesentliches Element raumordnerischer Entscheidungsprozesse.

◆ Die intensive, gute Zusammenarbeit mit den Gemeinden ist ein "Schlüsselelement" einer funktionierenden Raumordnung. Das Land wird gegenüber den Gemeinden nicht nur als Aufsichtsbehörde, sondern in stark zunehmendem Maße auch unterstützend und beratend tätig. Gerade im Zusammenhang mit den durch das Raumordnungsgesetz 1994 gestiegenen raumordnerischen Anforderungen an die Gemeinden wurden diese Serviceleistungen in kurzer Zeit maßgeblich ausgebaut. Ich erinnere etwa an die Hilfestellung des Amtes bei der Beschaffung digitaler Plangrundlagen, an die unkomplizierte und rasche Bereitstellung von Basisdaten für die örtlichen Raumordnungskonzepte und auch an deren finanzielle Förderung.

◆ Nicht zuletzt erfordert die Raumordnung auch eine verstärkte Zusammenarbeit auf Fachebene zwischen berührten Abteilungen des Amtes und in der Privatwirtschaft bzw. freiberuflich tätigen Planern durch verbesserte Information, mehr Kommunikation und wirksamere Koordinierung.

RO-Info

"Bürgernähe" ist in politischen Diskussionen ein häufig verwendetes Wort. Wie schaut eine bürgernahe Raumordnung aus?

LR Streiter

Bürgernähe heißt für mich zunächst einmal, Raumordnung für möglichst viele Bürger zum "Thema" zu machen, ihnen den raumordnerischen Handlungsbedarf und das Funktionieren raumordnerischer Abläufe zu verdeutlichen, ihnen klarzumachen, daß sie mit ihrem eigenen Handeln "den Raum ordnen", ihnen zu zeigen, daß Raumordnung im Lande sachgerecht betrieben wird, daß verbindliche Entscheidungen nicht willkürlich, sondern innerhalb eines allgemeingültigen Rahmens erfolgen. Bürgernähe heißt weiter, in grundsätzlichen Raumordnungsfragen das Gespräch mit den Bürgern zu suchen, ihre Meinungen zu hinterfragen und ernst zu nehmen. Bürgernähe heißt, verstärkt dafür zu sorgen, daß Verfahren bzw. Entscheidungen sachgerecht, transparent, rasch und mit anderen Verfahren koordiniert ablaufen und daß die Durchführenden auch bei sachlichen Gegensätzen mit den Bürgern respektvoll umgehen und ihre Meinungen ernst nehmen.

Bürgernähe heißt für mich aber nicht, die Illusion einer konfliktfreien Raumordnung zu wecken. In ihrem gesamthaften und zukunftsbezogenen Anspruch wird Raumordnung immer in einem gewissen Gegensatz zu Einzelinteressen stehen oder es auch mit widerstreitenden Einzelinteressen zu tun haben. Bei allem Bemühen wird es dabei nicht immer Konsenslösungen geben. Den Mut, das Richtige allenfalls auch gegen Widerstände durchzusetzen, wird es weiterhin brauchen.

Achtung! NEUE ☎

ABTEILUNG Ic
Tel. 0512/508-3602 ff.
Fax 0512/508-3605

RO-Info

Die Wirtschaft in unserem Lande steht vor der großen Herausforderung der Bewährung am Gemeinsamen Europäischen Markt, der Tourismus kämpft mit rückläufiger Nachfrage und die Sicherung der Beschäftigung wird immer schwieriger. Wie verhält sich die Raumordnung zur wirtschaftlichen Entwicklung? Schafft sie fördernde Rahmenbedingungen oder ist sie ein weiterer Hemmschuh?

LR Streiter

Rahmenbedingungen für eine solide wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen, gehört zu den wichtigsten Zielen der Raumordnung. Ich glaube, daß die positiven Auswirkungen der Raumordnung auf die Wirtschaft zu wenig beachtet werden.

Ich meine beispielsweise, daß eine gute örtliche Raumordnung nicht nur Anrainer vor störenden Betrieben, sondern ebenso Betriebe vor Anrainerproblemen schützt. Vergessen wir auch nicht, daß mit dem neuen Raumordnungsgesetz auch Erleichterungen für nicht widmungsgerechten betrieblichen Altbestand in Wohn- und Mischgebieten geschaffen wurden. Durch die Möglichkeit, in Gewerbe- und Industrie- sowie in Mischgebieten die zulässigen oder die nicht zulässigen Arten von Betrieben festzulegen, wird auch die Möglichkeit geschaffen, gegenseitige Beeinträchtigungen von Betrieben möglichst auszuschließen.

Die Gemeinden sind nun auch verpflichtet, im örtlichen Raumordnungskonzept ein Leitbild für die weitere wirtschaftliche Entwicklung zu formulieren. Gewerbe- und Industriegebiete sind in die aktive Bodenpolitik und in die Tätigkeit des Bodenbeschaffungsfonds einbezogen.

Selbstverständlich setzen die Festlegungen der örtlichen Raumordnung ebenso wie Programme und Konzepte der überörtlichen Raumordnung den Aktivitäten der Wirtschaft auch Grenzen, soweit dies im Hinblick auf andere Ziele der Raumordnung notwendig ist. Wesentlich ist es aber doch, daß derartige Programme und Konzepte sachgerecht erarbeitet werden und daß in den Begutachtungsverfahren auch die Anliegen der Wirtschaft gebührend berücksichtigt werden. Solchermaßen solid erarbeitete Programme tragen durchaus zur Erhöhung der Planungs- und Entscheidungssicherheit der Wirtschaft durch Setzung klarer Rahmenbedingungen bei.

Ich möchte an dieser Stelle anmerken, daß es auch innerhalb der Wirtschaft große Interessensgegensätze gibt; zwischen verschiedenen Branchen, zwischen volks- und betriebswirtschaftlicher Sicht, zwischen kurzfristiger Erfolgs- und langfristiger Nutzenoptimierung. Sofern diese Fragen für die geordnete Gesamtentwicklung relevant sind, trägt auch die Raumordnung zum Ausgleich dieser Gegensätze bei.

Schließlich muß die Wirtschaft akzeptieren, daß sie zwar unter den Nutzungsansprüchen an unseren Raum einen sehr hohen Stellenwert einnimmt, unsere räumliche Entwicklung jedoch im Hinblick auf die Begrenztheit unserer natürlichen Ressourcen und das Gebot der Nachhaltigkeit nicht nur auf wirtschaftliche Erfordernisse ausgerichtet werden kann. Auch hier kommt der Raumordnung eine Ausgleichsfunktion zu.

Ich weise beispielsweise darauf hin, daß die Tiroler Raumordnung sich seit langem mit den räumlichen Auswirkungen des Tourismus befaßt und - nicht immer wohlverstanden - stets die schonende Nutzung des Erholungsraumes, Maßhalten bei technischen Erschließungen und Zurückhaltung bei der Bettenentwicklung in touristischen Intensivgebieten gefordert hat: Ziele, die heute selbstverständlicher Bestandteil einer verantwortungsvollen Tourismuspolitik sind.

Immer wieder wird der Raumordnung vorgeworfen, sie erschwere durch eine restriktive Widmungspraxis die Ansiedlung und Erweiterung von (insbesondere produzierenden) Betrieben. Derzeit liegen uns von 152 der 279 Tiroler Gemeinden die Baulandbilanzen vor. In diesen gibt es 471 ha an unbebauten Gewerbe- und Industriegebiet (das Mischgebiet ist hier noch gar nicht enthalten), das sind 37% der insgesamt gewidmeten Flächen. Ich bitte um Verständnis, daß in dieser Situation primär danach getrachtet werden muß, die Reserven besser zu nutzen und - ebensowenig wie bei Wohnbauland - nicht ohne weiteres überall zusätzliches Gewerbe- und Industriegebiet gewidmet werden kann.

Sehr ernst nehme ich das generelle Anliegen der Wirtschaft, die Verwaltungsabläufe bürger- und wirtschaftsfreundlicher zu gestalten. Dies hat auch für Verfahren im Rahmen der Raumordnung zu gelten. Durch die von mir eingesetzten "Fliegenden Kommissionen" in Widmungsangelegenheiten wurde diesbezüglich bereits eine fühlbare Verbesserung realisiert. Darüber hinaus sind gerade die Sachverständigen für Raumordnung bei Vorhaben, die mehrerer Bewilligungen bedürfen, bemüht, eine Koordinierungsfunktion, etwa durch Einladung zu gemeinsamen Vorbesprechungen, auszuüben.

Nicht zu vergessen bitte ich schließlich, daß auch die Regionalförderungen des Landes und die vom Land koordinierten EU-Förderungen integrierender Bestandteil der Tiroler Raumordnung sind.

RO-Info

Durch das TROG 1994 wurden die Anforderungen an die Gemeinden hinsichtlich der örtlichen Raumordnung deutlich erhöht. Schaffen die Gemeinden das?

LR Streiter

Sie sprechen hier offensichtlich die örtlichen Raumordnungskonzepte an, die in den nächsten Jahren von allen Gemeinden zu erstellen sind. Ich halte die örtlichen Raumordnungskonzepte (die es in unterschiedlicher Form auch in den anderen österreichischen. Bundesländern gibt) im Interesse einer wirkungsvollen Steuerung der räum-

lichen Entwicklung für notwendig. Da es hier um ein neues Raumordnungsinstrument geht, ist der Arbeitsaufwand natürlich besonders groß. Hinzu kommt, daß bis zum Inkrafttreten mit dem bestehenden Flächenwidmungsplan weitergearbeitet werden muß, dessen Änderungen ebenfalls Aufwand verursachen. Hier ersuche ich die Gemeinden - nicht zuletzt unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen - vor allem wenn sich das örtliche Raumordnungskonzept bereits in Bearbeitung befindet,

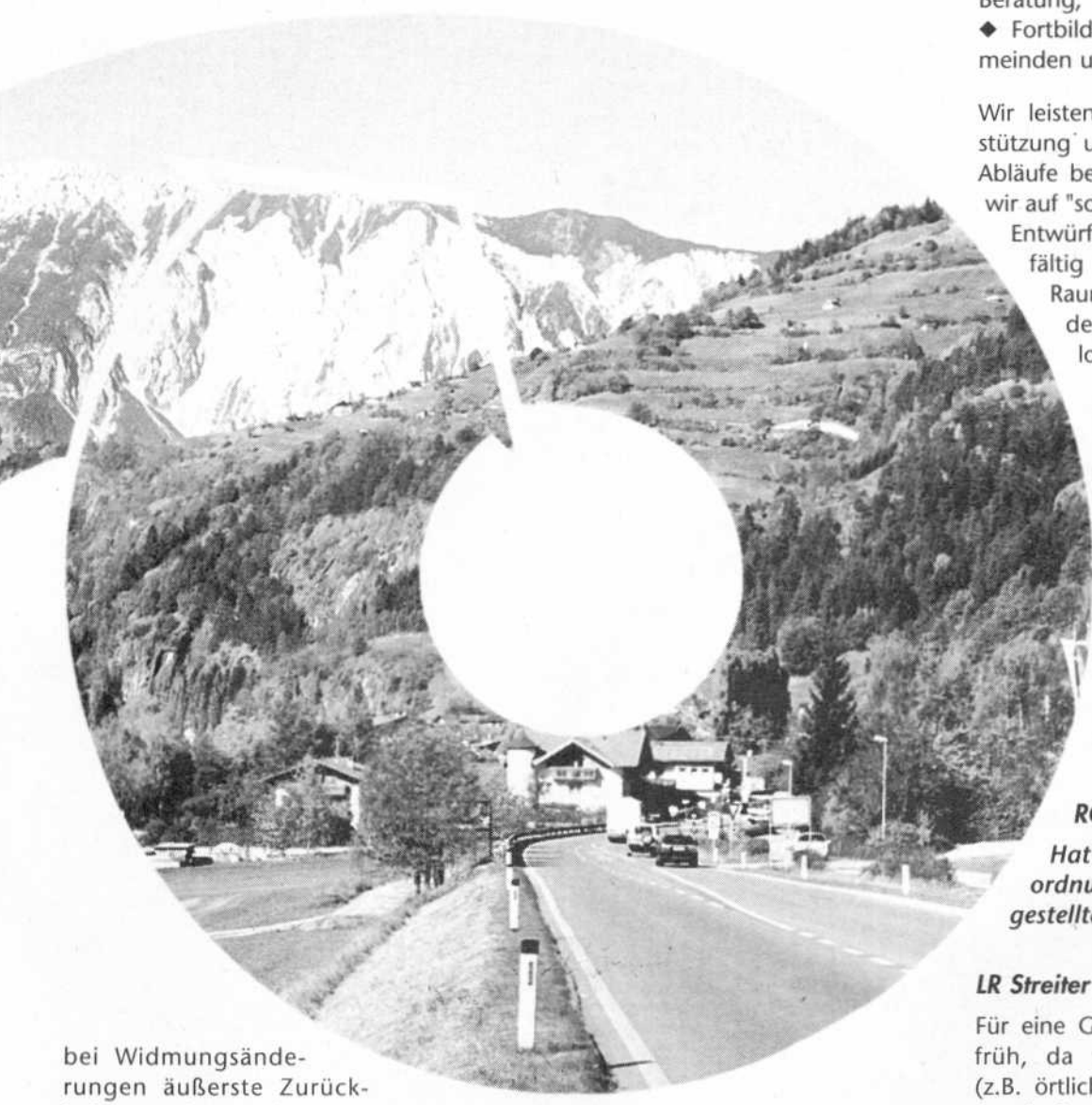

bei Widmungsänderungen äußerste Zurückhaltung walten zu lassen.

Im übrigen scheint mir das Engagement, das die Gemeinden bei der Erstellung der örtlichen Raumordnungskonzeptes walten lassen, ein Spiegel des dortigen Raumordnungsbewußtseins zu sein. Wo die Notwendigkeit einer wirksamen Raumordnung erkannt wurde, wird auch an diesem neuen Instrument engagiert gearbeitet.

Wie ich schon vorhin erwähnte, läßt das Land die Gemeinden bei dieser Aufgabe nicht allein und zieht sich nicht auf seine Funktion als Aufsichtsbehörde zurück. Die Unterstützung der Gemeinden in diesem Punkt stellt vielmehr einen Arbeitsschwerpunkt der zuständigen Landesdienststellen dar:

◆ Ausrichtung der überörtlichen Raumordnung auf den Schwerpunkt "überörtliche Rahmensetzungen für örtliche Raumordnungskonzepte";

◆ koordinierte und kostengünstige Beschaffung von Plangrundlagen (v.a. der digitalen Katastralmappe) über das Tiroler Raumordnungs-Informationssystem TIRIS;

◆ standardisierte, rasche Bereitstellung von Bestandsdaten durch die statistische Datenbank SITRO und durch TIRIS im Rahmen des Gemeindeservice;

◆ Förderung der Ausarbeitung der örtlichen Raumordnungskonzepte;

◆ Zusatzförderung durch die Abteilung Umweltschutz;

◆ individuelle rechtliche und fachliche Beratung;

◆ Fortbildungsveranstaltungen für Gemeinden und Planer.

Wir leisten jede nur mögliche Unterstützung und sind um unkomplizierte Abläufe bemüht. Umgekehrt bestehen wir auf "solider Arbeit" und werden die Entwürfe auf ihre Qualität hin sorgfältig prüfen. Schlechte örtliche Raumordnungskonzepte würden den Aufwand wirklich nicht lohnen.

Was die Kosten anlangt, sollten die Kritiker bedenken, daß allein schon durch die Notwendigkeit, in den Konzepten eine Verbindung zwischen Siedlungsentwicklung und Infrastrukturausbau und -kosten herzustellen, ein Einsparungspotential in mehrfacher Höhe der Ausarbeitungskosten entsteht.

RO-Info

Hat das neue Tiroler Raumordnungsgesetz eigentlich die gestellten Erwartungen erfüllt?

LR Streiter

Für eine Gesamtbilanz ist es noch zu früh, da wesentliche Umsetzungen (z.B. örtliche Raumordnungskonzepte) erst laufen. Ohne weiteres kann man aber sagen, das das Gesetz in seinen Zielsetzungen, in seiner strategischen Ausrichtung und seiner Regelungssystematik gut ist und den Vergleich mit den anderen Landes-Raumordnungs-

gesetzen der neuen Generation in Österreich nicht zu scheuen braucht. Inhaltliche Schwächen orte ich vor allem hinsichtlich unzureichender Instrumente für die Baulandmobilisierung und bei den Bestimmungen über die Bebauungsplanung. An Verbesserungsvorschlägen wird gearbeitet. In den Detailfestlegungen geht das Gesetz sehr weit und ich würde mir mehr Einfachheit wünschen. Das Problem liegt hier darin, daß eine Vielzahl von Detailregelungen der Mißbrauchsverhinderung dient. Für "normale" Abläufe sind diese Regelungen hinderlich und verwirrend und erzeugen Unverständnis. Im Rahmen einer Nachjustierung des Gesetzes (die bei einer so grundlegenden Neuregelung unvermeidlich ist), werde ich mit besonderem Nachdruck darauf drängen, daß Vereinfachungsmöglichkeiten wahrgenommen werden allerdings nicht um den Preis, daß Umgehungen Tür und Tor geöffnet wird!

RO-Info

Herr Landesrat, auch in Tirol ist im Hinblick auf die gebotene Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung eine Verwaltungsreform im Gange. Was bedeutet dies für die Raumordnung?

LR Streiter

Die Raumordnung und Regionalpolitik mit ihren verschiedenen bereits erwähnten Tätigkeitsfeldern ist eine Kernaufgabe der Landespolitik und Landesverwaltung, mit in der Tendenz zunehmender Bedeutung. Wesentlich erscheint mir dabei, daß Aktivitäten im Bereich der Hoheitsverwaltung und der Privatwirtschaftsverwaltung sowie die Weiterentwicklung der organisatorisch-technischen Voraussetzungen untrennbar miteinander verbunden sind. Von diesem Grundverständnis ausgehend, sehe ich folgende Reformschwerpunkte:

◆ Vereinfachung der rechtlichen Grundlagen im obigen Sinne;

◆ im überörtlichen Bereich verstärkte Setzung von Prioritäten im Rahmen des fortzuschreibenden Arbeitsprogrammes;

◆ organisatorische und technische Vorkehrungen, damit die für die Raumordnung erforderlichen Informationen und Kooperationen effizient und nach Möglichkeit strukturiert bereitgestellt bzw. durchgeführt werden können;

◆ Sicherstellung der Qualifikation und Motivation der in der Raumordnung tätigen Bediensteten; in diesem gleichermaßen politisch, fachlich und organisatorisch schwierigen Aufgabenbereich ist das besonders wichtig.

RO-Info

Herr Landesrat, Sie haben vorhin die Notwendigkeit von Schwerpunktsetzungen erwähnt. Würden Sie uns abschließend sagen, was für Sie in der Tiroler Raumordnung in nächster Zeit besonders wichtig ist?

LR Streiter

Eine gute Raumordnung erfordert das Zusammenspiel verschiedenster Aktivitäten. Von hervorragender Bedeutung scheinen mir derzeit aber dennoch die folgenden Punkte zu sein:

◆ Aktivere Öffentlichkeitsarbeit, um die Raumordnung zu einem breiten Thema zu machen;

◆ Nachschärfung des Raumordnungsgesetzes im Hinblick auf inhaltliche Verbesserungen und Vereinfachungen;

◆ Umfassende Anstrengungen, daß die örtlichen Raumordnungskonzepte unter Berücksichtigung der Anliegen der überörtlichen Raumordnung qualitätvoll erarbeitet werden, und daß dabei eine Lösung für übergroße Baulandreserven gefunden wird;

◆ Wirkungsvolle Umsetzung der EU-Regionalförderungsprogramme.

Es geht mir in diesem Zusammenhang im übrigen nicht nur darum, meine eigene Sicht der Dinge darzulegen. Aufgrund der Wichtigkeit und Sensibilität der Raumordnung müssen die raumordnerischen Schwerpunktsetzungen auf breiterer Basis diskutiert werden. Ich habe daher bereits am 19. April den Raumordnungsbeirat als oberstes Beratungsgremium der Landesregierung in Angelegenheiten der Raumordnung mit diesem Thema befaßt und ihn zur weiterführenden Diskussion und zur gemeinsamen Erarbeitung eines Positionspapieres eingeladen. Erste Ergebnisse werden bis zum Sommer vorliegen und eine wertvolle Entscheidungshilfe für die Gestaltung des weiteren Weges der Tiroler Raumordnung bilden.

RO-Info

Herr Landesrat, wir danken für das Gespräch. ■

Kurzmeldung

Neues Grünzonen-Raumordnungsprogramm

Mit LGBl.Nr. 110/1995 wurde das Raumordnungsprogramm betreffend Freihaltegebiete für die Kleinregion „Westliches Mittelgebirge" (Grünzonen-Raumordnungsprogramm) kundgemacht und ist am 29. Dez. 1995 in Kraft getreten. Rechtsverbindliche Grünzonen-Raumordnungsprogramme bestehen damit nunmehr in den Kleinregionen 14, 17, 18 und 30.

Vorläufer dieser Grünzonenplanungen, nämlich Entwicklungsprogramme über die Festlegung landwirtschaftlicher Vorrangflächen, bestehen für die Kleinregionen 47, 49, 54 und 55. Eingebettet in regionale Entwicklungsprogramme sind landwirtschaftliche Vorrangflächen darüberhinaus in den Kleinregionen 9 und 16 festgelegt. ■

Kooperative Raumordnung - über Grenzen hinweg 1. Teil

Franz Rauter

Tirol ist keine Insel

Raumordnung dient der geordneten (räumlichen) Gesamtentwicklung. Sie endet nicht an Grenzen, weder an Gemeinde-, noch an Landes- und auch nicht an Staatsgrenzen. Unsere Gemeinden, Tirol und Österreich sind Teile eines größeren räumlichen Gefüges und wir beeinflussen die Entwicklung unserer näheren (und mit abnehmendem Maße auch ferneren) Nachbarn mit; umgekehrt gilt das gleiche.

Die räumliche Ordnung und Entwicklung eines Gebietes wird sowohl durch Entscheidungen bzw. Maßnahmen auf Ebene der Gemeinde als auch des Landes und des Bundes berührt. In starkem und noch wachsendem Maße werden auch internationale Einflüsse unmittelbar wirksam.

Im Rahmen der Hoheitsverwaltung ist Raumordnung mit Schwergewicht, aber nicht ausschließlich Sache des Landes und der Gemeinden. Auch der Bund wird im Rahmen seiner Kompetenzen vielfach raumplanerisch tätig (beispielsweise ist im Forstgesetz ein eigener Abschnitt der „forstlichen Raumplanung" gewidmet). In der Privatwirtschaftsverwaltung (als Beispiele seien Regionalförderungen und der Bau von Infrastruktureinrichtungen erwähnt) gibt es überhaupt keine „exklusive" Zuständigkeit. Und nicht zuletzt gewinnen auch die raumplanerischen Aktivitäten auf Ebene der Europäischen Union zusehends an Konturen.

Föderalismus und Subsidiarität dürfen auch im Bereich der Raumordnung nicht mit „Kirchturmpolitik" verwechselt werden. In einem Europa, in dem Grenzen an Bedeutung verlieren, werden wir unsere wichtigen (raumordnerischen) Zielsetzungen nicht durch „Einigeln" erreichen. Vielmehr werden wir uns durchaus selbstbewußt in verstärktem Maße unter Wahrung unverzichtbarer Anliegen und Gestaltungsfreiräume in die jeweils größere Gemeinschaft einzubringen haben. Dabei gilt es, den Anliegen unserer Nachbarn Verständnis entgegenzubringen, um selbst Verständnis fordern zu können, sowie auch Partnerschaften mit Gemeinden, Regionen oder Ländern einzugehen, deren raumordnerische Situation der unseren verwandt ist.

Angesichts dieses untrennbaren räumlichen, sachlichen und formalen Beziehungsgefüges kann Raumordnung auf Dauer nur im Zusammenwirken aller maßgeblichen Handlungs- und Entscheidungsträger sachgerecht und wirkungsvoll betrieben werden.

Nachbarschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen der Tiroler Raumordnung

Das Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 nimmt auf das Anliegen einer kooperativen, grenzüberschreitenden Raumordnung mehrfach Bezug (siehe Übersicht).

Rechtliche Verankerung der grenzüberschreitenden Raumordnung im TROG 94

- *Bei der überörtlichen Raumordnung ist auf grenzübergreifende innerstaatliche und zwischenstaatliche Zusammenhänge und Verflechtungen unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung Bedacht zu nehmen (§ 2 lit.e).*
- *Bei der Erlassung von (überörtlichen) Raumordnungsprogrammen sind raumwirksame Planungen und Maßnahmen des Bundes - soweit dies verfassungsrechtlich geboten oder nach Art. 15a B.-VG vereinbart ist - zu berücksichtigen, oder es ist sonst - wie auch auf raumwirksame Planungen und Maßnahmen von Gemeinden sowie von Nachbarländern und -staaten - zumindest darauf Bedacht zu nehmen (§ 7 Abs.5 und § 12 Abs.1 lit.b).*
- *Die örtlichen Raumordnungskonzepte wiederum haben nicht nur die Vorgaben der überörtlichen (Landes-)Raumordnung einzuhalten, sondern dürfen ebenfalls nicht im Widerspruch zu verbindlichen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Bundes stehen (§ 32 Abs.1 lit.c und § 67 Abs.2 lit.b).*
- *Bei der örtlichen Raumordnung ist weiters auch auf die örtlichen Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden Bedacht zu nehmen (§ 27 Abs.1, § 65 Abs.3 und § 67 Abs.2 lit.c).*

In der überörtlichen Raumordnung ist es sinnvoll und notwendig, mit den mit Raumplanung befaßten Stellen auf Bundesebene sowie in den benachbarten Ländern und Staaten Kontakt zu pflegen. Dies beginnt bereits beim gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch. Weiters sollte den „Nachbarn" bei der Erarbeitung von für sie bedeutsamen Programmen und Konzepten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Im Falle von Widersprüchen wäre allenfalls in nähere Konsultationen einzutreten und sollte man sachlich gerechtfertigten Änderungswünschen entgegenkommen, soweit dies in Wahrung der eigenen Interessen möglich ist. Dies darf freilich keine „Einbahnstraße" sein, sondern bedarf der Gegenseitigkeit.

Bei der örtlichen Raumordnung bezieht sich die Bedachtnahmepflicht auf die Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden formal gesehen nur auf die Gemeinden des Bundeslandes Tirol. Was für einen Unterschied macht es aber in der Sache, ob sich eine Gemeinde dies- oder jenseits der Landesgrenzen befindet? Wohl keinen! Auf Basis der Gegenseitigkeit wäre es daher wohl Ausdruck einer gutnachbarschaftlichen Beziehungspflege, auch Nachbargemeinden jenseits der Landesgrenzen z.B. bei der Ausarbeitung der örtlichen Raumordnungskonzepte anzuhören, wenn zu erwarten ist, daß dadurch gemeinsame Interessen berührt werden.

Angesichts der vielfältigen historischen, kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen, die in Grenzregionen des Bundeslandes Tirol und seiner Nachbarn bereits bestehen oder einer Belebung zum gegenseitigen Nutzen harren, verdient im raumordnerischen Gesamtzusammenhang die Zusammenarbeit in Fragen der Regionalpolitik bzw. Regionalentwicklung eine verstärkte Beachtung. Die in RO-Info bereits mehrfach (zuletzt ausführlich in Heft 10) angesprochene EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG und weitere EU-Förderungsprogramme unterstützen derartige Initiativen in den entlang der Staatsgrenzen gelegenen Regionen. Sie sind daher wichtiger, als man angesichts der eher bescheidenen finanziellen Ausstattung auf den ersten Blick glauben möchte. (Im zweiten Teil dieses Artikels im nächsten RO-Info werden wir darauf nochmals etwas näher eingehen).

Entscheidend ist, daß der Wille zur regionalen, grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Ordnungs- gleichermaßen wie in Entwicklungsfragen gestärkt und die Einsicht vertieft wird, daß derartige Kooperationen allen Beteiligten in Summe höheren Nutzen bringen als isolierte Vorgangsweisen.

Häufig wird diese Zusammenarbeit anlaßbezogen in Form der gemeinsamen Durchführung von Projekten erfolgen. In Gebieten, in denen besonders enge Verflechtungen bestehen oder angestrebt werden, wird auch ein vernünftiges Maß an gesamthaft aufeinan-

TIROL IST KEINE INSEL

Räumliche Verflechtungen Tirols mit seinen Nachbarn

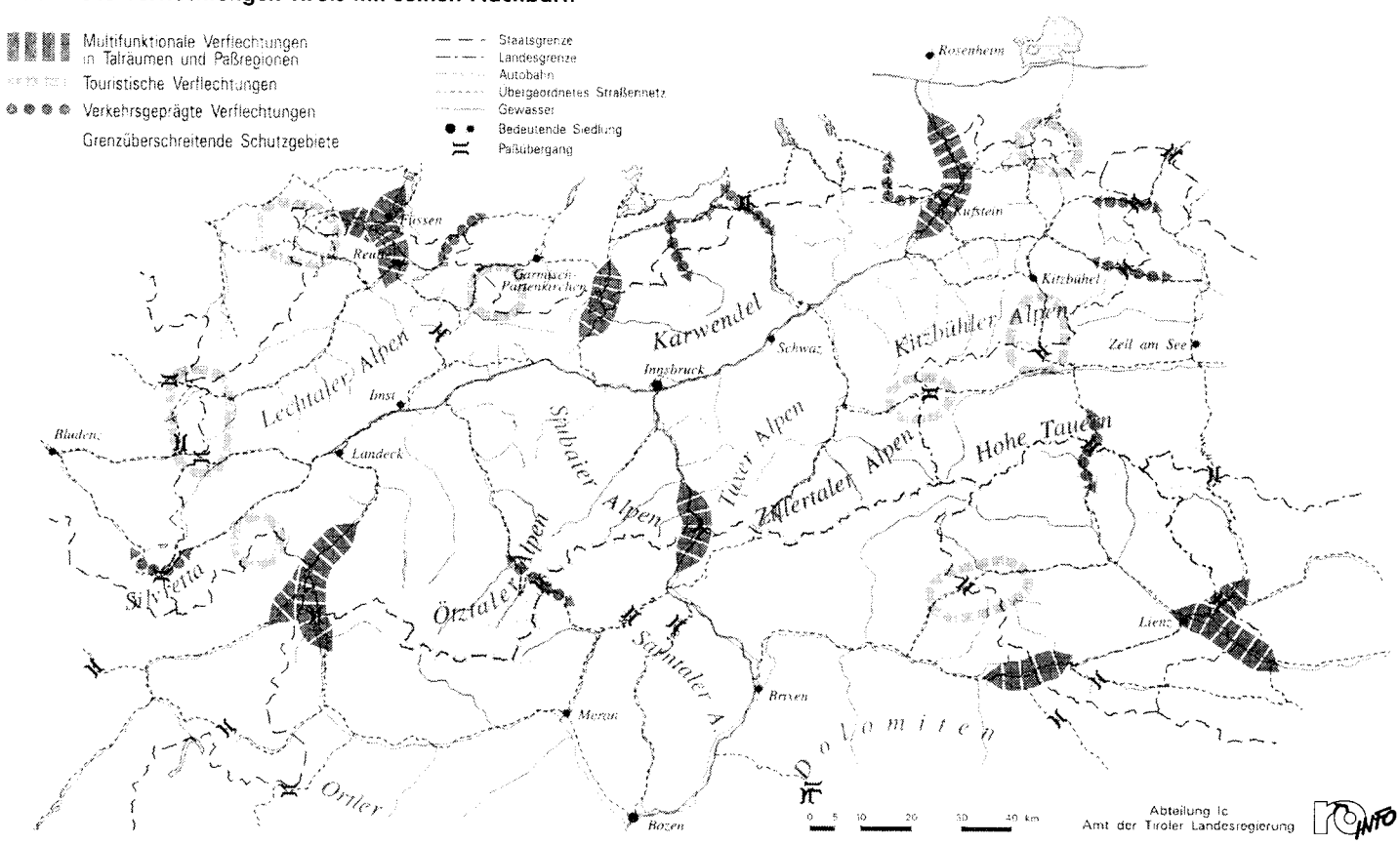

der abgestimmter Zusammenarbeit sinnvoll sein, etwa großräumig im Rahmen der Europaregion Tirol oder regional im Rahmen der bereits gegründeten Euregio Allgäu-Außerfern-Kleinwalsertal.

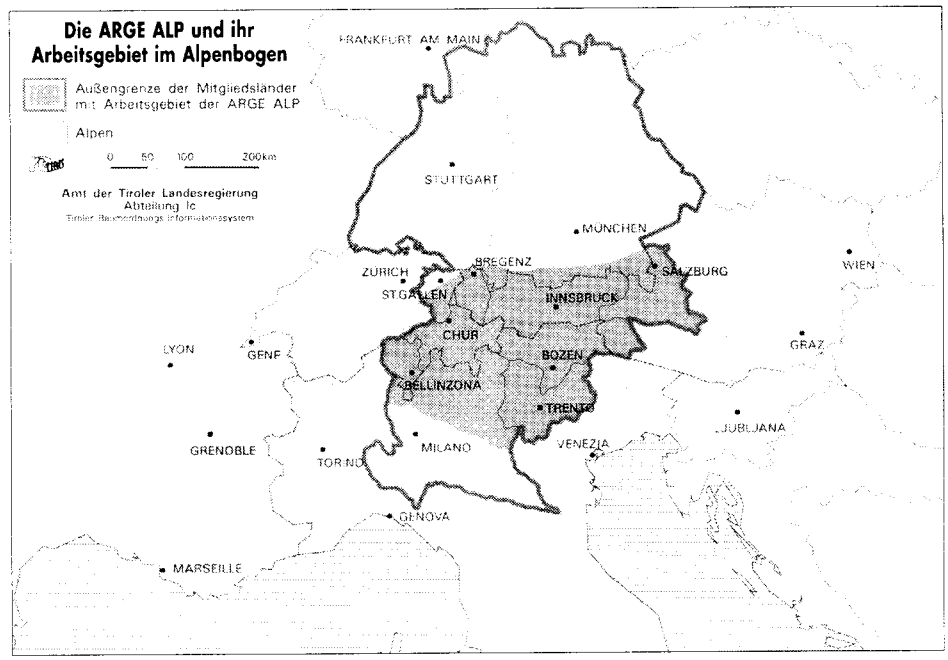

Auch die Zusammenarbeit in der ARGE-ALP ist stark von raumordnungsrelevanten Themen geprägt. Der 1972 gegründeten ARGEALP gehören heute die Bundesländer Salzburg, Tirol und Vorarlberg, das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern, die Kantone Graubünden, St. Gallen und Tessin sowie die Region Lombardei und die autonomen Provinzen Bozen-Südtirol und Trient an. Ihre Hauptaufgabe liegt darin, in wichtigen, die alpinen Regionen gemeinsam berührenden Fragen abgestimmte Positionen zu erarbeiten und gleichermaßen im Innenverhältnis umzusetzen wie auch gegenüber außeralpinen Institutionen zu vertreten. Im Zusammenhang mit der derzeitigen Überarbeitung des Leitbildes der ARGEALP wird auch deren Rolle unter heutigen Rahmenbedingungen neu definiert (auch dazu näheres im zweiten Teil dieses Artikels im nächsten RO-Info). Detailauskünfte erteilt der Leiter der ARGEALP-Geschäftsstelle beim Amt der Tiroler Landesregierung, Dr. Fritz Staudigl. ■

Die Raumordnungsaktivitäten des Bundes

Anders als beispielsweise in Deutschland und in der Schweiz gibt es in Österreich kein Bundes-Raumordnungsgesetz. Auf Basis der geltenden Kompetenzverteilung wäre ein „Rahmengesetz des Bundes über die Raumordnung in Österreich" gar nicht möglich. Mehrere Versuche, ein derartiges Gesetz zugleich mit einer entsprechenden Verfassungsänderung zu schaffen, scheiterten am geschlossenen Widerstand der Länder.

Es besteht aber doch die Einsicht, daß in Angelegenheiten der Raumordnung ein Koordinations- und Kooperationsdefizit zwischen Bund und Ländern, aber auch zwischen den verschiedenen Bundesressorts gegeben ist. Bund und Länder waren daher in den letzten Jahren bemüht, eine Vereinbarung nach Artikel 15a B.-VG über die Zusammenarbeit bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zustandezubringen. Aufgrund der insgesamt ins Stocken geratenen Bundesstaatsreform „ruht" auch dieser Entwurf derzeit. In dieser Frage besteht daher weiterhin Handlungsbedarf. Dies umso mehr, als durch die zunehmenden Raumordnungsaktivitäten der EU immer deutlicher erkennbar wird, daß es ein „Bindeglied" zwischen der EU-Raumordnung und der Raumordnung der Bundesländer braucht.

Auf Ebene des Bundes ist in der Sektion IV (Europäische Integration, Wirtschaftliche und Allgemeine Koordination) des Bundeskanzleramtes die Abteilung 4 mit der Koordination in Angelegenheiten der Raumplanung und Regionalpolitik befaßt.

Im einzelnen werden raumplanerische Angelegenheiten von den für die jeweilige Materie zuständigen Ministerien behandelt. ■

Koordination in Angelegenheiten der Raumplanung und Regionalpolitik des Bundes

Bundeskanzleramt, Abteilung IV/4
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
Tel. 0222-53115-2912
Fax 0222-53115-4227
Leiter: MinR DI Mag. Wolf-Dietrich Huber

Aufgaben:

- *Konzeption und Koordinierung von Raumplanungsangelegenheiten des Bundes;*
- *Zusammenarbeit mit den Ländern in gemeinsamen Angelegenheiten der Raumordnung und Regionalpolitik und Mitarbeit in der ÖROK;*
- *bundesseitige Koordinierung der EU-Regionalförderungen in Österreich;*
- *Koordinierung der Regionalförderung des Bundes und gemeinsamer Bund-Länder-Aktionen, Förderungsaktion für eigenständige Regionalentwicklung, regionalpolitische Beratungs- und Betreuungseinrichtungen sowie regionale Förderungsgesellschaften;*
- *Erstellung von Regionalkonzepten und regionalpolitische Beurteilung von Projekten;*
- *Mitwirkung an internationalen Angelegenheiten der Raumordnung;*
- *Vertretung des Bundes in den Gremien des Österreichischen Institutes für Raumplanung.*

Die Österreichische Raumordnungskonferenz als Instrument der kooperativen bundesstaatlichen Raumordnung

Daß Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung und Regionalpolitik auch ohne besonderes formalrechtliches Fundament gut funktionieren kann, beweist die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK). 1971 konstituiert, bildet sie eine Kooperationsplattform des Bundes, der Länder und der Gemeinden, deren Tätigkeit lediglich in einer Geschäftsordnung geregelt ist.

Auch wenn ihre Beschlüsse rechtlich gesehen nur Empfehlungen sind, hat die ÖROK im Vierteljahrhundert ihres Bestandes in der österreichischen Raumordnung und Raumplanung vieles bewegen können. Sie ist damit mehr und mehr zu einem unverzichtbaren Instrument der partnerschaftlichen gesamtstaatlichen Raumordnung geworden.

Der Österreichischen Raumordnungskonferenz im engeren Sinne gehören der Bundeskanzler und alle Bundesminister, die Landeshauptleute und je zwei Vertreter des Städtebundes und des Gemeindebundes sowie mit beratender Stimme die Präsidenten der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, der Präsidentenkonferenz der Landeslandwirtschaftskammern, der Wirtschaftskammer Österreich, des Österr. Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung Österr. Industrieller an. Auf Ebene der leitenden Beamten bereitet die Stellvertreterkommission die Sitzungen der politischen Konferenz vor. Die fachliche Detailberatung erfolgt in den Unterausschüssen. Die laufenden Agenden werden von der Geschäftsstelle wahrgenommen.

Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)

Organe:

Österreichische Raumordnungskonfrenz (politische Ebene)

Stellvertreterkommission

Unterausschüsse

Ständiger Unterausschuß, Unterausschüsse mit fachlich und zeitlich begrenzten Aufgaben

Derzeit:

- *UA Siedlungswesen*
- *UA Verkehr*
- *UA Regionalwirtschaft*
- *UA Prognosen*
- *UA Boden*
- *UA Raumverträglichkeit*

Geschäftsstelle:

Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
Tel. 0222-5353444
Fax 0222-5353444-54

von den Ländern nominierter Geschäftsführer: HR Dr. Eduard Kunze

vom Bund nominierter Geschäftsführer: HR DI Rudolf Schicker

Aufgaben:

- *budgetäre und organisatorische Angelegenheiten,*
- *Vorbereitung und Betreuung der Sitzungen (auch in fachlicher Hinsicht),*
- *Publikationstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit und die Vermittlung von Fachinformationen zwischen den Mitgliedern,*
- *Geschäftsstellenfunktion für zwischenstaatliche Raumordnungskommissionen (solche gibt es mittlerweile mit fast allen Nachbarstaaten),*
- *Wahrnehmung der Sekretariatsaufgaben für die Begleitausschüsse im Rahmen der EU-Regionalpolitik.*

Fachliches Fundament der gesamtösterreichischen Raumordnung ist das von der ÖROK beschlossene Österreichische Raumordnungskonzept 1991. Als Rahmenplanung auf gesamtstaatlicher Ebene erfüllt es eine Leitbildfunktion für die weitere Tätigkeit der ÖROK selbst, aber auch für detailliertere Planungen, Konzepte und Programme der beteiligten Gebietskörperschaften. Auf programmatischen Grundsätzen für die Raumordnung und Regionalpolitik aufbauend, enthält das Österreichische Raumordnungskonzept Aussagen zu den Themenbereichen Siedlungsentwicklung, Freiraum, Regionalwirtschaft, Verkehr, soziale und technische Infrastruktur. Eine Ergänzung hinsichtlich europäischer Perspektiven der österreichischen Raumordnung wurde soeben fertiggestellt. Eine Bewertung, wieweit in den fünf Jahren seit Beschlußfassung die Umsetzung des Konzeptes gelungen erfolgte, ist in Arbeit.

Ihre bisher schwierigste und herausforderndste Aufgabe hat die ÖROK in Zusammenhang mit der Einbindung Österreichs in die EU-Regionalpolitik zu leisten. Alle wesentlichen Fragen in der Vorbereitungsphase, sowie Grundsatzfragen hinsichtlich der nun einsetzenden Umsetzung, Begleitung, Bewertung und Weiterentwicklung wurden und werden auf ÖROK-Ebene analysiert und es werden entsprechende Lösungsvorschläge gemeinsam erarbeitet. Mit gutem Grund hat man daher auch der ÖROK-Geschäftsstelle die Sekretariatsaufgaben der Begleitausschüsse für die verschiedenen regionalpolitischen Programme der EU übertragen.

Die sich mittlerweile über die Regionalpolitik hinaus weiterentwickelnden Raumordnungsaktivitäten der EU verleihen auch den diesbezüglichen ÖROK-Aktivitäten ein zunehmendes Gewicht. Dabei ist es gerade für die Länder wichtig, auf diese Weise an dieser für Österreich aber auch für die EU neuen Dimension der Raumordnung von Anfang an mitwirken zu können. Im Detail geht es hier vor allem um die Mitarbeit Österreichs an den Europäischen Raumordnungsperspektiven

Kartenbeispiel aus dem ÖROK-Atlas

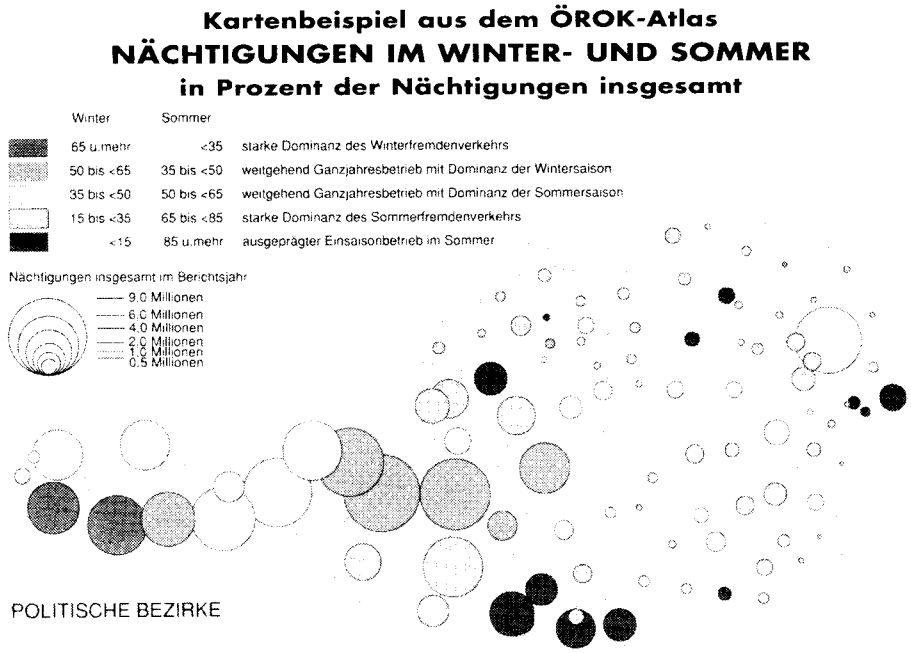

und um die Formulierung der österreichischen Position zur EU-Raumordnung.

Intensiv hat sich die ÖROK in den letzten Jahren auch mit Fragen der Siedlungsentwicklung und der Bodenpolitik befaßt; ein Thema, das angesichts des derzeit sich vollziehenden „Generationswechsels" der österreichischen Landes-Raumordnungsgesetze hohe Aktualität besitzt. Die diesbezüglichen Arbeiten der ÖROK dienen der Versachlichung der Diskussion, verdeutlichen die Handlungsnotwendigkeiten und zeigen grundsätzliche Lösungsansätze auf.

Aktuelle Arbeitsergebnisse der ÖROK

- *Wirksamkeit von Instrumenten zur Steuerung der Siedlungsentwicklung (ÖROK-Schriftenreihe Nr.105; 1993);*
- *Trends der Siedlungsentwicklung in vier Testgebieten (ÖROK-Schriftenreihe Nr.106; 1993);*
- *Trends der Siedlungsentwicklung in Österreich nach Bundesländern und Bezirken 1971-1991 (ÖROK-Schriftenreihe Nr.121; 1995);*
- *Möglichkeiten und Grenzen integrierter Bodenpolitik in Österreich (ÖROK-Schriftenreihe Nr.123; 1995).*

Die in Gang befindlichen Fortschreibungen der Erreichbarkeitsmodelle für den Individual- und öffentlichen Verkehr sowie der regionalisierten Bevölkerungs-, Berufstätigen- und Haushaltsprognose stellen auch für die Landesraumordnung sehr hilfreiche Unterlagen dar.

Am Beginn stehen die Arbeiten an regionalwirtschaftlichen Konzepten für die österreichischen Stadtregionen. Die intensive Befassung mit den wirtschaftlich benachteiligten oder strukturschwachen Problemgebieten hat in den letzten Jahren zu einer gewissen „Vernachlässigung" der Stadtregionen geführt. Deren z.T. nachlassende Dynamik einerseits und deren im europäischen Verbund zunehmende Wichtigkeit als „Entwicklungsmotoren" für das weitere Umfeld andererseits machen es notwendig, den Stadtregionen künftig ein höheres Maß an regionalpolitischer Aufmerksamkeit zu schenken.

Alle fertiggestellten Arbeiten der ÖROK werden in einer eigenen Schriftenreihe publiziert und können bei der ÖROK-Geschäftsstelle bezogen werden. Die raumplanerischen bzw. regionalpolitischen Konsequenzen der einzelnen Projekte werden jeweils als ÖROK-Empfehlungen beschlossen und stehen in der ÖROK-Schriftenreihe Nr. 67 und 67a als Loseblattsammlung jeweils auf aktuellem Stand zur Verfügung.

Einen besonderen Hinweis verdient an dieser Stelle auch der ÖROK-Atlas. 1984 begonnen und jährlich ergänzt, steht mittlerweile eine respektable Sammlung thematischer Karten mit raumordnungsrelevanten Inhalten in den Maßstäben 1 : 1 Million (Gemeindekarten) und 1 : 3 Millionen (Bezirkskarten) zur Verfügung, die gesamtösterreichische Zusammenhänge und gebietsspezifische Besonderheiten übersichtlich darstellen und damit ebenfalls eine wertvolle Hilfe für die tägliche Arbeit sind. In Hinkunft werden vermehrt auch internationale Zusammenhänge kartographisch verdeutlicht.

Im Abstand von jeweils drei Jahren entsteht schließlich der österreichische Raumordnungsbericht, in dem der aktuelle Stand und die Entwicklung der Raumordnung und der Regionalpolitik in Österreich präsentiert werden und der durch seine internationale Verbreitung auch eine „Visitenkarte" der österreichischen Raumordnung darstellt.

Die Zielstrebigkeit, Qualität und Wirksamkeit der ÖROK ist ein Spiegelbild der Bereitschaft ihrer Mitglieder, die Notwendigkeit des gemeinsamen Handelns in Raumordnungsangelegenheiten zu erkennen und sich aktiv in die Arbeit der verschiedenen Gremien einzubringen. Auch Tirol nimmt die Mitarbeit in der ÖROK daher ernst und zieht umgekehrt aus den Arbeitsergebnissen einen entsprechenden Nutzen.

In der Fortsetzung dieses Artikels im nächsten RO-Info lesen Sie Näheres über die Raumplanung auf Ebene der EU (in welcher Weise nimmt sich die EU der Raumordnungsthematik an, wie können sich Österreich und die Bundesländer mit ihren Anliegen einbringen), über raumplanerische Aspekte der Alpenkonvention und der ARGEALP sowie über sonstige internationale Aktivitäten auf dem Gebiet der Raumordnung, die für Tirol von Interesse sind. ■

Bevölkerungsstand am 31.12.1995

Ende 1995 wurden die Tiroler Gemeinden ersucht, der Landesstatistik den jeweiligen Bevölkerungsstand laut Melderegister mit Stichtag 31.12.1995 mitzuteilen. Diese Erhebung konnte vor kurzem erfolgreich abgeschlossen werden. Für die Unterstützung sei den Gemeinden an dieser Stelle herzlich gedankt.

Diese Erhebung ist insoferne von besonderer Bedeutung, als daß sie die einzige Möglichkeit bietet, den tatsächlichen Bevölkerungsbestand auf Gemeindeebene zwischen den Volkszählungsjahren abzubilden. Wie in den vergangenen Jahren wurden die Einwohner zum einen getrennt nach Haupt- und Nebenwohnsitz zum anderen nach verschiedenen Nationalitäten erhoben. Erstmals läßt sich heuer auch die Summe der Bürger aus den EU-Staaten feststellen.

Am 31.12.1995 waren in Tirol 654.113 Einwohner mit Hauptwohnsitz gemeldet, landesweit ergibt sich gegenüber 1994 ein leichter Anstieg der Wohnbevölkerung um 1.871 Personen (0,3 %). Die Reduktion der Einwohnerzahl von Innsbruck um mehr als 3 % ist zu einem großen Teil auf das neue Hauptwohnsitzgesetz zurückzuführen, welches mit 1. Jänner 1995 in Kraft getreten ist.

Der Ausländeranteil beträgt im gesamten Bundesland 8,6 %, von den Nicht-Österreichern sind 13.079 (23,3 %) Bürger eines EU-Staates.

Die vorhandenen Daten werden in den nächsten Wochen statistisch aufbereitet und zusammen mit den Ergebnissen aus der natürlichen Bevölkerungsbewegung, welche der Landesstatistik im Frühsommer zur Verfügung stehen sollten (Quelle: Österr. Statistisches Zentralamt), in der Publikation ‚Demographische Daten Tirol 1995' veröffentlicht (Erscheinungszeitpunkt: Etwa August). ■

Veränderung gegenüber 31.12.1994

Bezirk	Wohnbevölkerung insgesamt	Veränderung absolut	Veränderung in %	Österreicher	Ausländer	darunter EU-Bürger
IBK-STADT	109150	-3609	-3.2	98238	10912	3246
IMST	51192	590	1.2	46810	4382	729
IBK-LAND	150241	1928	1.3	136240	14001	2539
KITZBÜHEL	57030	653	1.2	53021	4009	1504
KUFSTEIN	90002	533	0.6	81077	8925	2157
LANDECK	42820	691	1.6	39817	3003	399
LIENZ	50686	74	0.1	49553	1133	522
REUTTE	31021	259	0.8	27129	3892	1058
SCHWAZ	71971	752	1.1	65789	6182	925
TIROL	**654113**	**1871**	**0.3**	**597674**	**56439**	**13079**

Handbuch der Tiroler Raumordnung

Das neue Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 hat neue Regelungssysteme, vor allem im Bereich der örtlichen Raumordnung, eingeführt. Daraus folgen erhöhte inhaltliche und fachliche Anforderungen an Planung und Vollzug. Es muß daher auch ein Anliegen der fachlich zuständigen Abteilung beim Amt der Landesregierung sein, allgemein gültige Planungs- und Vollzugskriterien zu erstellen. Diesem eindeutig gegebenen Bedarf soll nun in Form eines Handbuches der Tiroler Raumordnung nachgekommen werden. Neben einem allgemeinen Teil mit den rechtlichen Grundlagen der Raumordnung und einer Aufstellung der mit Raumordnungsangelegenheiten befaßten Stellen werden in der ersten Ausgabe die Kapitel Informationssysteme und Plangrundlagen, Überörtliche Raumordnung und Örtliche Raumordnung - vorerst noch ohne Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung - behandelt. Die Gestaltung erfolgt in Form von austauschbaren Einzelblättern, um eventuelle Ergänzungen und Berichtigungen problemlos durchführen zu können. Im Laufe der Zeit soll so ein möglichst vollständiger Planungsbehelf, inklusive der weiteren Themenschwerpunkte Baulandumlegung, Bodenbeschaffungsfonds sowie EU-Regionalpolitik und raumordnungsrelevante Förderungen, entstehen. Der Adressatenkreis besteht in erster Linie aus den Gemeinden, den Mitgliedern der Raumordnungsberatungsorgane, den diversen Planungsbüros und den berufs- und allgemeinbildenden Höheren Schulen. Als Erscheinungstermin für die erste Ausgabe des Handbuches ist der Spätherbst 1996 vorgesehen. ■

Friedrich Rauch - Rupert Sausgruber - Franz Sint

Ansätze für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Innsbruck und den Umlandgemeinden

Zwischen der Stadt Innsbruck und den Umlandgemeinden bestehen viele Verflechtungen, eine gemeinsame Planungsebene gibt es - im Gegensatz zu den meisten anderen Agglomerationen - jedoch nicht. Die zwei Bezirke Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land haben eigene Raumordnungs-Bezirkskommissionen. Kooperationen finden fast ausnahmslos bilateral zwischen einzelnen Gemeinden statt.

Daß durch die unzureichende Zusammenarbeit Aufgaben nicht optimal erledigt und Chancen für den Gesamtraum nicht genutzt werden können, war eigentlich vielen seit längerem klar. Einmal mehr wurde im 1993 erstellten Wirtschaftsleitbild der Stadt Innsbruck darauf hingewiesen. Dieses war auch einer der Auslöser für den Innsbrucker Wirtschaftsgipfel am 2. Dezember 1993, an dem neben anderen führenden Persönlichkeiten der Landeshauptmann von Tirol, Dr. Wendelin Weingartner, und der damalige Innsbrucker Bürgermeister, Romuald Niescher, teilnahmen. Bei diesem Wirtschaftsgipfel wurde empfohlen, als Voraussetzung für eine verstärkte Kooperation eine Analyse der regionalen Verflechtungen und eine Erfassung der jeweiligen Kosten und Nutzen in den einzelnen Verflechtungsbereichen durchzuführen. Zur Umsetzung dieser Empfehlung wurde aus Vertretern des Magistrats der Stadt Innsbruck und der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land sowie aus Vertretern des Amtes der Landesregierung eine kleine Arbeitsgruppe gebildet. Diese gelangte zu der Überzeugung, daß es sinnvoll sei, sich zunächst auf räumlich und sachlich überschaubare Aufgabenstellungen zu beschränken.

Deshalb

◆ wurde der räumliche Bezugsrahmen vorerst auf die vier an Innsbruck angrenzenden Kleinregionen 13 „Kematen und Umgebung", 14 „Westliches Mittelgebirge", 17 „Südöstliches Mittel-

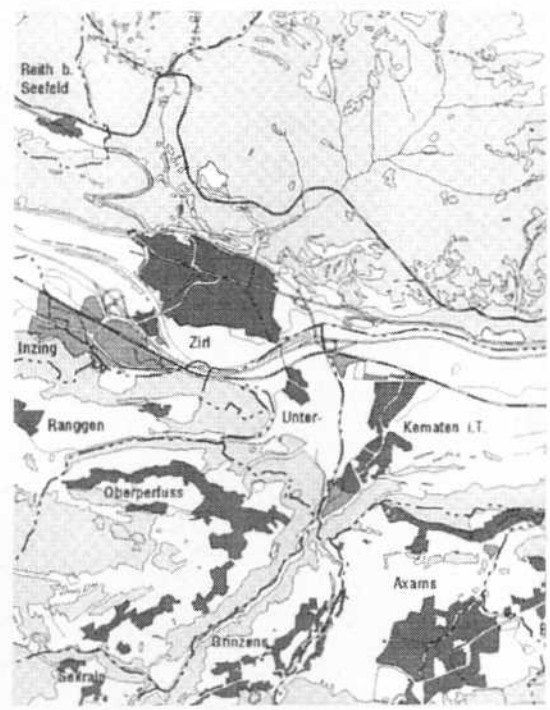

gebirge" und 18 „Hall und Umgebung" sowie zusätzlich auf die Gemeinde Zirl beschränkt, wohl wissend, daß in vielen Sachbereichen die Stadt-Umland-Beziehung weit darüber hinausreichen;

und zweitens

◆ wurde auf die beim Innsbrucker Wirtschaftsgipfel empfohlene Bewertung der Kosten und Nutzen der gegenseitigen Leistungsbeziehungen verzichtet, da weder die Datenlage ausreicht noch eine reelle Chance auf einvernehmliche Bewertung von Kosten und Nutzen besteht, da diese in hohem Maße einer subjektiven Beurteilung unterliegen.

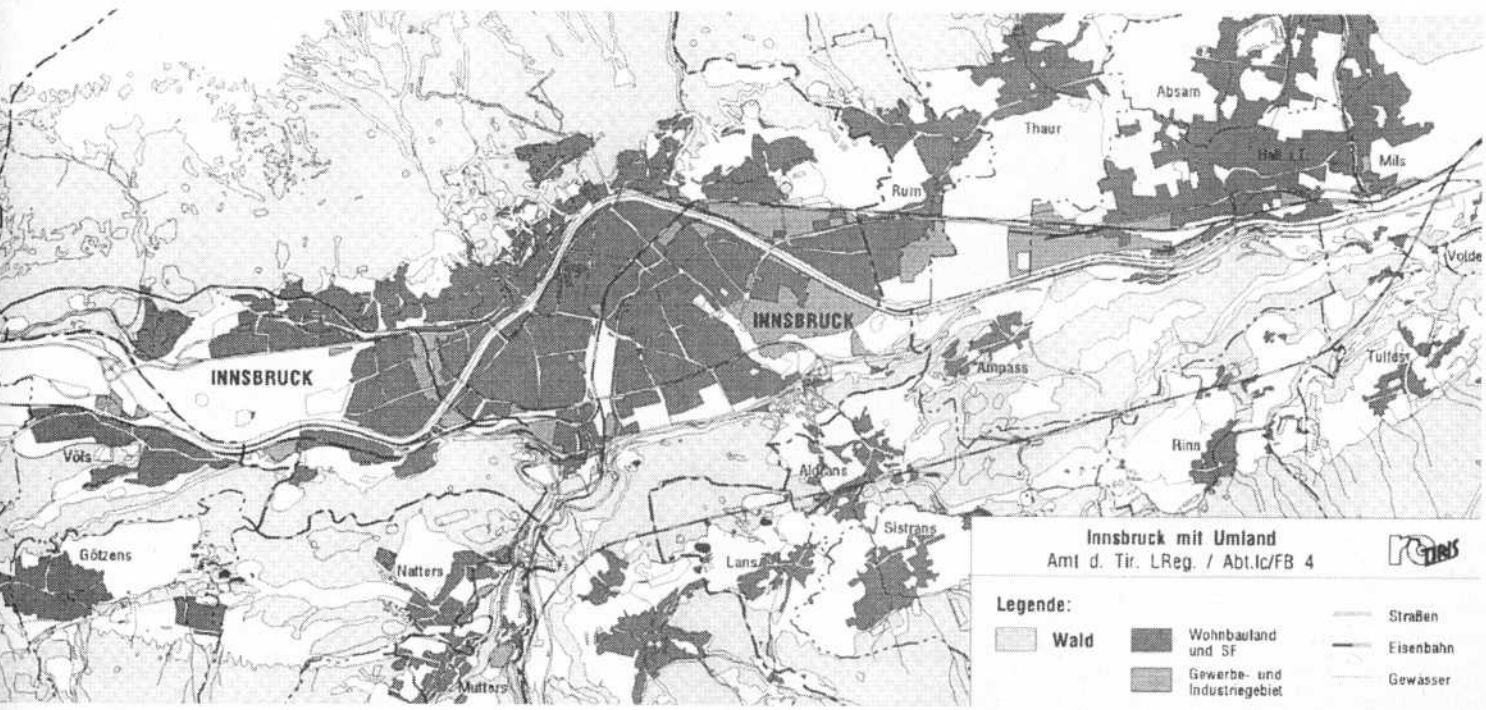

Bestehende Kooperationen

Wasserversorgung:

◆ Innsbruck nutzt gemeinsam mit Aldrans, Rum und Zirl Quellen.
◆ Gemeinsame Wasserversorgung von Mutters und Natters.
◆ Geplante Kooperation zwischen Absam, Hall und Mils.

Abwasserbeseitigung:

Im Untersuchungsgebiet sind 3 Abwasserverbände tätig, an die Innsbrucker Kläranlage sind bzw. werden 13 der 26 Umlandgemeinden angeschlossen (Völs und Rum und der Großteil der Gemeinden der zwei Mittelgebirge).

Abfallbeseitigung:

Von den Umlandgemeinden liefern vier den Restmüll ins Ahrntal, die restlichen 22 gehören zum Abfallverband Tirol Mitte mit der Deponie Graslboden.

Stromversorgung:

Von den 26 Umlandgemeinden werden 5 von der Innsbrucker Kommunal AG versorgt, die übrigen 21 von der TIWAG oder den Haller Stadtwerken.

ÖPNV-Bus:

Von den IVB werden die Gemeinden Rum, Thaur, Absam, Hall, Mils und Ampaß sowie - mit der Iglerbahn - Lans und Aldrans bedient, weiters sind im Untersuchungsgebiet noch tätig: Bundesbus (Post und ÖBB), Stubaitalbahn (Bahn und Bus) und mehrere andere, vorwiegend überregional tätig werdende Unternehmen.

Bezirkskrankenhaus:

Alle 26 Umlandgemeinden gehören zum Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Hall i. T.

Hauptschulen:

Im Untersuchungsgebiet gibt es 8 Hauptschulstandorte; 7 der 26 Umlandgemeinden gehören zum Hauptschulverband bzw. Berechtigungssprengel von Innsbruck.

Überörtliche Tourismusorganisation:

Im Untersuchungsgebiet gibt es zwei Dachverbände auf den zwei Mittelgebirgen und weiters zwei lockere Arbeitsgemeinschaften für Werbung.

Sozialsprengel:

Die 26 Umlandgemeinden arbeiten in 6 Sozialsprengeln zusammen.

Vergabe von Aufträgen

An die Finanzwissenschaftler Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal und Mag. Rupert Sausgruber sowie an den Raumplaner Dipl.-Ing. Friedrich Rauch wurden im April 1995 Aufträge für den ersten Arbeitsschritt erteilt. Dieser hat mehrere Schwerpunkte:

◆ Erstellung eines Analysenrasters für eine systematische Darstellung und Beschreibung von Verflechtungsbeziehungen zwischen der Stadt und den Umlandgemeinden;

◆ allgemeine Darstellung von typischen Stadt-Umland-Problemen;

◆ systematische Darstellung der konkreten Verflechtungen der Stadt Innsbruck mit den Umlandgemeinden und der Umlandgemeinden untereinander;

◆ Darstellung regionaler Kooperationsmodelle an den Beispielen der Ballungsräume Bern, Salzburg und Vöckla-Ager;

◆ Erarbeitung von Vorschlägen für Bereiche einer intensiveren Kooperation.

Befragungen

Nach der Zusammenstellung und Systematisierung von Verflechtungen und Austauschbeziehungen zwischen der Stadt Innsbruck und ihren Umlandgemeinden sollte den betroffenen Entscheidungsträgern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Problemsicht bezüglich einer verstärkten Stadt-Umland-Kooperation darzulegen. Dazu wurden die Bürgermeister der Gemeinden der an Innsbruck angrenzenden Kleinregionen, Vertreter aus Politik und Verwaltung der Stadt Innsbruck, Verwaltungsexperten des Landes Tirol und schließlich Funktionäre aus Interessensvertretungen befragt.

Bedingungen für Kooperationen auf freiwilliger Basis

Da sich die Stadt Innsbruck und die Umlandgemeinden prinzipiell gleichberechtigt und entscheidungsautonom gegenüber stehen, können Kooperationen auf freiwilliger Basis nur dann entstehen, wenn die kommunale Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil der Beteiligten gereicht. Dazu müssen zwei Ausgangsbedingungen erfüllt werden:

Identifikation konsensfähiger Bereiche

Einseitige Kooperationen sind zum Scheitern verurteilt, wenn sie den anderen Kommunen keine Vorteile erbringen können. Dies gilt ganz besonders für Verteilungsfragen. Wenn eine Gemeinde einseitig von der anderen Finanzierungsbeiträge einfordert, kann sie im Normalfall nicht mit Zustimmung rechnen.

Vergleich von Strukturdaten	Stadt Innsbruck	26 Umlandgemeinden
Wohnbevölkerung 1991	118.112 [1]	74.461
Bevölkerungszuwachs 1981 - 91	0,7 %	11,9 %
Bevölkerungszuwachs 1961 - 91	17,3 %	77,1 %
Zunahme durch Geburtenbilanz 1961 - 91	4,7 %	34,4 %
Zunahme durch Wanderungsbilanz 1961 - 91	12,5 %	42,7 %
Haushalte 1991	50.689	25.663
Zunahme der Haushalte 1981 - 91	3,4 %	18,6 %
Zunahme der Haushalte 1961 - 91	54,3 %	132,2 %
Arbeitsplätze pro Einwohner (1991)	0,65	0,33
Einpendler (1991)	34.436	14.516
Auspendler (1991)	9.182	24.256
gewidmetes Wohnbauland pro Einwohner	93 m²	212 m²
gewidmetes Gewerbe- und Industriegebiet pro Einwohner	18 m²	28 m²
im Zeitraum 1989 bis 1994 errichtete Wohnung pro 1.000 Einwohner pro Jahr	5,3	7,0
eigene Steuern in ATS pro Einwohner (1994)	7.356	4.015
Abgabenertragsanteile in ATS pro Einwohner (1994)	10.633	5.760

[1] Dazu kommen 9.565 Personen in sogenannten "weiteren Wohnsitzen", für die ebenfalls von der Stadt die erforderliche Infrastruktur bereitzustellen ist (evt. weglassen).

BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG von 1961 bis 1991

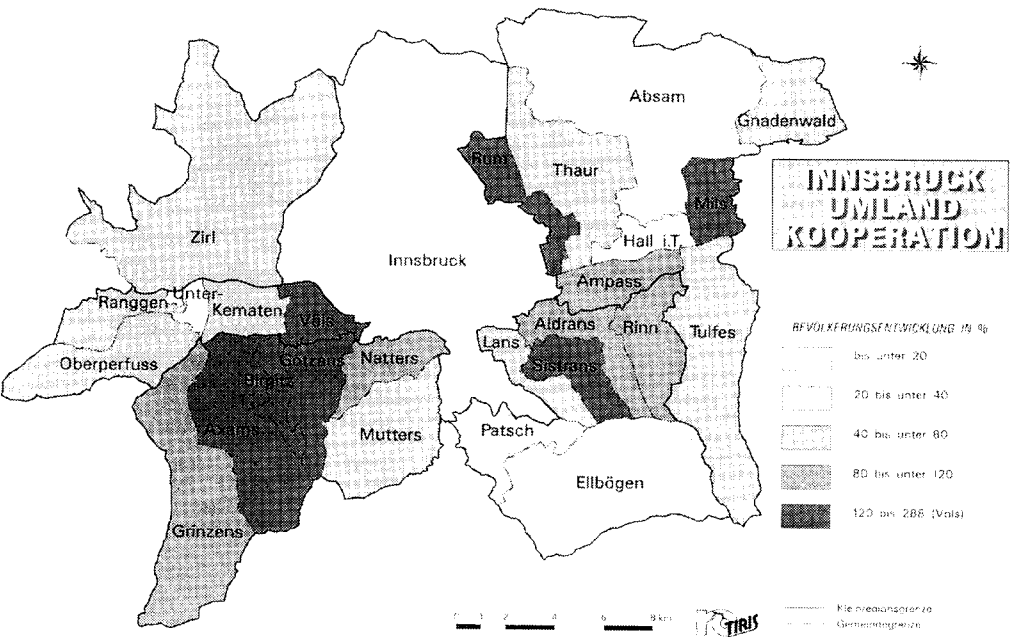

Einigung über die Verteilung der Kooperationsgewinne

Auch wem es gelungen ist, zwischen den Kommunen prinzipiell konsensfähige Zusammenarbeitsbereiche zu finden, ist das Hervorgehen von gemeinsamen Maßnahmen keinesfalls selbstverständlich. Eine weitere Voraussetzung ist, daß sich die Partner über die Aufteilung der Kooperationsgewinne einigen. Dies ist relativ einfach bei der Abwasserbeseitigung, schwierig jedoch bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Form von gemeinsamen Gewerbegebieten, bei denen unter anderem auch durch den bestehenden Finanzausgleich eine gemeinsame Nutzung der Vorteile (Kommunalsteuer) erschwert wird.

Allgemeine Schlußfolgerungen für die Kooperation im Großraum Innsbruck

Die empirische Bestandsaufnahme bestätigte neuerlich: Es gibt im Raum Innsbruck keinen funktionierenden formellen oder informellen Mechanismus zur Abstimmung der Interessen zwischen der Stadt und den Umlandgemeinden. Die derzeit bestehenden institutionellen Einrichtungen können dem engen Abstimmungsbedarf zwischen der Stadt und den Umlandgemeinden nicht Genüge leisten. Die Konsequenz ist, daß Probleme zwischen der Stadt und den Umlandgemeinden entweder gar nicht oder bilateral, mit nur einer Gemeinde oder Gemeindegruppe zur Lösung gelangen. Die Stadt und die Umlandgemeinden sollten sich deshalb an erster Stelle auf irgendeine Form der Interessensabstimmung einigen. Wichtig erscheint dabei insbesondere die gegenseitige Zugänglichkeit und der Austausch von Informationen, denn dadurch würde das Auffinden gemeinsamer Interessen erheblich erleichtert werden.

Da erfolgreiche Kooperationen das Vertrauen zwischen den Partnern festigen, sollten zu Beginn auf der sachlichen Projektebene Konflikte nach Möglichkeit vermieden werden. Das ist am ehesten zu erreichen, indem Maßnahmen mit relativ hoher Umsetzungswahrscheinlichkeit vorgeschlagen und ausgewählt werden. Verhandlungen über reine Verteilungsfragen oder Maßnahmen, die substantiell gegen die Interessen einer Verhandlungsseite verstoßen, könnten dagegen ungeachtet ihrer Dringlichkeit das Zusammenarbeitsklima stark belasten.

Für die Ausführung konkreter gemeinsamer Maßnahmen ist zu berücksichtigen, daß bislang seitens der Gemeinden jegliche Akzeptanz für eine eigenständige Stadt-Umland-Organisation fehlt. Um die Streitpunkte bezüglich des Projektmanagements und der Trägerschaft von bestimmten gemeinsamen Aufgaben zu minimieren, ist es angebracht, zunächst solche Maßnahmenschritte auszuwählen, die ohne größere Schwierigkeiten und Kosten von vorhandenen Organisationen und Verwaltungsressorts ausgeführt und durchgesetzt werden können.

Auswahl von Maßnahmen für die 1. Phase einer verstärkten Kooperation

Gegenseitige Information und Abstimmung

Seitens der Umland-Bürgermeister besteht ein großer Bedarf nach Verbesserung der informellen Kontakte mit der Stadt, insbesondere mit dem Innsbrucker Bürgermeister. Um dies zu erfüllen wird ein

➤ *periodisches Bürgermeistertreffen*

angeregt, zu dem abwechselnd der Bezirkshauptmann von Innsbruck Land und der Bürgermeister von Innsbruck einladen sollen. Wegen der großen Zahl der Umland-Bürgermeister wird sich ein lockeres Treffen anbieten.

Wegen des großen Kreises der Teilnehmer wird es beim Bürgermeistertreffen nur sehr schwer möglich sein, gemeinsame Probleme konkret zu beraten. Dies soll in einer kleineren

➤ *Kontaktgruppe, die aus den zwei Bezirks-Raumordnungskommissionen beschickt wird*

erfolgen. Diese Besprechungsgruppe muß, um arbeitsfähig zu sein, klein sein. Der Kreis der Teilnehmer soll, je nach Sachthema, offen sein.

Regionales Standortmarketing für Unternehmen

Es besteht weitgehende Übereinstimmung, daß im europaweiten Wettbewerb der Stadtregionen für ansiedlungsinteressierte Betriebe bzw. insbesondere auch zur Sicherung der bestehenden Betriebe und deren Entwicklungschancen eine Profilierung der Stadtregion nach außen und ein regionales Marketing erforderlich sind. Als Träger bietet sich das Technologiezentrum Tirol an, das bereits derzeit mit Aufgaben der Betriebsansiedlung befaßt ist.

Profilierung der Tourismusregion Innsbruck-Umgebung

Die aktuelle Entwicklung im Tourismus erfordert zunehmend die regionale Konzeption und Vermarktung von Angeboten. Dies setzt jedoch eine geeignete Organisationsstruktur im Tourismus voraus.

Als erforderlich wird eine enge Zusammenarbeit zwischen den Tourismusverbänden im Raum Innsbruck erachtet mit der Einrichtung einer Geschäftsstelle, die

- einen Überblick über das Angebot im Raum Innsbruck besitzt und das Angebot koordiniert (Veranstaltungen),
- als Anlaufstelle für Anfragen von Reisebüros wie Individualtouristen dient,
- als zentrale Buchungsstelle dient,
- die lokalen Tourismusverbände bei der Arbeit unterstützt.

Schaffung und Erhaltung von Naherholungseinrichtungen

Die Naherholung der Bevölkerung aus dem Zentralraum Völs - Innsbruck - Rum - Hall verursacht in den Umlandgemeinden gewisse Belastungen. Während für die Gebiete Absam-Gnadenwald und das südöstliche Mittelgebirge seit langem zwei Trägervereine bestehen, die Naherholungseinrichtungen errichten und betreuen und aus Mitteln der Standortgemeinden, der Quellgemeinden der Naherholungssuchenden, der Tourismusverbände und der Tiroler Sparkasse finanziert werden, fehlt für das westliche Mittelgebirge, den Raum Völs - Kematen und die durch Naherholungssuchende aus dem Inntal stark frequentierten Kleinregionen Sellrain und Wipptal eine vergleichbare Struktur.

Es bietet sich daher an, ergänzend zu den beiden bestehenden Vereinen eine ähnliche Organisation für die anderen Naherholungsgebiete einzurichten und eine Harmonisierung mit den beiden bestehenden Vereinen, v.a. hinsichtlich der Mittelaufbringung, anzustreben.

Regelung der Kostenträgerschaft beim Kindergartenbesuch außerhalb der Wohngemeinde

Die städtischen Kindergärten in Innsbruck werden von ca. 50 Kindern besucht, deren Wohnsitz außerhalb der Stadt Innsbruck liegt. Da die Beiträge der Eltern die Betriebskosten bei weitem nicht decken, bezuschußt die Stadt Innsbruck derzeit den Kindergartenbesuch von nicht in Innsbruck wohnenden Kindern. Dieses Problem tritt fallweise auch zwischen den Umlandgemeinden auf.

Auch im Volksschulwesen besuchen fallweise Kinder aus den Umlandgemeinden Volksschulen in Innsbruck, wofür die Wohnsitzgemeinden Betriebskostenzuschüsse an die Stadt Innsbruck leisten, obwohl sie selbst über eine eigene Volksschule verfügen. Diese Regelung könnte in geeigneter Form für den Kindergartenbereich adaptiert werden.

Koordination von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen

Derzeit besteht im Veranstaltungsbereich kaum eine Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Gemeinden bzw. den Veranstaltern. Eine „Kultur- und Sportkoordinationsstelle" könnte

- einen Überblick über das bestehende kulturelle Angebot in der Region zusammenstellen,
- die Koordination von Terminen wahrnehmen,
- auf Lücken im bestehenden kulturellen Angebot hinweisen.

Ergebnis der 1. Sitzung der Arbeitsgruppe Innsbruck-Umland-Kooperation

Zur Besprechung der Ergebnisse, aber auch zur Initiierung der Kooperation in der Praxis, wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der Politiker und Beamte der Stadt Innsbruck und des Umlandes als auch Kammerfunktionäre vertreten sind.

Diese Arbeitsgruppe trat am 19. März 1996 zu ihrer 1. Sitzung zusammen.

Nach der Vorstellung des Projektes durch Mag. Rauter und Dr. Sint von der Abteilung Ic des Amtes der Landesregierung und näheren Erläuterungen durch die Auftragnehmer Dipl.-Ing. Rauch und Mag. Sausgruber begann eine lebhafte Diskussion. Stadtrat Krulis von der Stadt Innsbruck begrüßte das Treffen und hielt den vorgeschlagenen Weg für richtig. Die Regionalbeiratsvorsitzenden der vier an Innsbruck angrenzenden Kleinregionen und Bürgermeister Kopp von Rum verwiesen auf die unterschiedlichen Problemstellungen in den einzelnen Gemeinden, berichteten von bisher erfolgten Kooperationen und von offenen Fragen und befürworteten die dargestellte Vorgangsweise. Der Bezirkshauptmann von Innsbruck-Land, HR Sterzinger, war sehr positiv eingestellt und wird das in seinem Zuständigkeitsbereich mögliche zur Unterstützung des Projektes tun.

Der den Mitgliedern der Arbeitsgruppe vorgelegte Bericht wurde zustimmend zur Kenntnis genommen. Er soll dem Stadtsenat zur Kenntnis gebracht und in den Kleinregionen beraten werden. Für Mitte Juni wird eine gemeinsame Sitzung der zwei Bezirks-Raumordnungskommissionen ins Auge gefaßt, Angestrebt wird, daß noch vor Sommerbeginn das erste Bürgermeistertreffen stattfindet. ■

Gute Raumplanung rechnet sich

Mitarbeiter des Fachbereiches örtliche Raumordnung der Abteilung Ic

Wir alle brauchen Straßen, Wasserleitungen, Abwasserleitungen und sonstige infrastrukturelle Einrichtungen. Fast selbstverständlich nutzen wir sie. Teilweise sind diese Einrichtungen nicht sichtbar oder unmittelbar wahrnehmbar. Sie fordern von der öffentlichen Hand und damit letztlich von jedem Bürger einen großen finanziellen Einsatz.

Wenn die Infrastruktur mangelhaft ist, wird sie von der Bevölkerung als verminderte Lebensqualität empfunden. Wenn sie gebaut wird, gibt es vorübergehende Beeinträchtigung, die so manchem Bürger zum Ärgernis werden. Die finanzielle Situation der öffentlichen Hand und damit die Finanzierung zur Errichtung und Erhaltung wird immer schwieriger. Die Notwendigkeit zur Optimierung derartiger Investitionen und des volkswirtschaftlichen Denkens wird immer mehr zum Leitgedanken in der Bewältigung dieses Aufgabenkreises werden müssen.
Wesentliche Infrastruktureinrichtungen werden von den Gemeinden geschaffen und betrieben. Für den Ausbau der kommunalen Infrastruktur ist das Örtliche Raumordnungskonzept ein wichtiges Lenkungsinstrument.
Das Örtliche Raumordnungskonzept hat sich an den überörtlichen und örtlichen Zielen der Raumordnung nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 zu orientieren. Es finden sich im Tiroler Raumordnungsgesetz vielfältige Vorgaben und Bedingnisse, die sich auf die Infrastruktur beziehen.
In diesem Artikel sollen die wichtigsten infrastrukturellen Erschließungseinrichtungen schlaglichtartig im Hinblick auf mögliche Kostenersparnisse beleuchtet werden. Gerade in der Phase, in der sehr viele Gemeinden in Tirol an der Ausarbeitung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes arbeiten, kommt

Zielsetzungen im Tiroler Raumordnungsgesetz

Welche Hinweise und Vorgaben sind nun konkret im Tiroler Raumordnungsgesetz zum Thema der Erschließungsinfrastruktur angesprochen?

1. Sowohl in den überörtlichen als auch in den örtlichen Zielsetzungen ist als Aufgabe, die geordnete räumliche Entwicklung des Landes bzw. der Gemeinde festgelegt. Dieser umfassende allgemeine Anspruch ist auch auf die Erschließungsinfrastruktur anzuwenden.

2. Als besonderes Ziel der überörtlichen Raumordnung wird der Ausbau des öffentlichen Verkehrs und die Sicherung ausreichender und einer einwandfreien Wasserversorgung und eine geordnete Abwasserbeseitigung angeführt.

Fast übereinstimmend, jedoch naturgemäß noch detaillierter, werden die Erfordernisse der infrastrukturellen Erschließungsbelange bei der Baulandausweisung in den Zielsetzungen der örtlichen Raumordnung formuliert.

So wird hier als vorangestellte Zielsetzung eine ausgewogene Anordnung und Gliederung des Baulandes im Hinblick

- *auf die Erfordernisse der verkehrsmäßigen Erschließung mit der Schwerpunktsetzung auf dem öffentlichen Personennahverkehr*
- *und auf die Erschließungserfordernisse mit den Einrichtungen zur Wasser-, Löschwasser- und Energieversorgung, zur Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung festgelegt.*

Mit der Baulandwidmung unmittelbar verbunden ist nach diesen Zielsetzungen die Vorsorge für eine zweckmäßige, bodensparende Bebauung und verkehrsmäßige Erschließung der bebauten und noch zu bebauenden Gebiete ebenso wie die Vorsorge für eine ausreichende und einwandfreie Wasser- und Löschwasserversorgung und die geordnete Abwasserbeseitigung.

Die Vorsorge für eine verkehrsmäßige Erschließung alleine ist dem Gesetzgeber offensichtlich zuwenig griffig. Daher wird als insbesondere und eigenständige Zielsetzung die klare Forderung zur Schaffung der erforderlichen Verkehrsflächen der Gemeinde gestellt. Darunter sind neben dem fließenden Verkehr auch die Flächen des ruhenden Verkehrs, Fußgängerflächen und Radwege angesprochen.

3. Neben den Zielen der Raumordnung ist auch auf die im § 37 lit.c TROG 1994 enthaltene Bestimmung hinzuweisen, die eine Widmung von Flächen als Bauland dann jedenfalls ausschließt, wenn deren verkehrsmäßige Erschließung oder Erschließung mit Einrichtungen zur Wasser-, Löschwasser- und Energieversorgung und zur Abwasserbeseitigung unvertretbar hohe Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln erfordern würde.

dieser Thematik eine große Bedeutung zu. Ein gutes Örtliches Raumordnungskonzept mit optimierter und kostenbewußter Erschließungsüberlegung wird in der Lage sein, ein Mehrfaches der Planungskosten einzusparen. Die Lebensqualität kann damit auch langfristig gesichert und verbessert werden und die Investitions- und Erhaltungskosten der Infrastruktur sind damit einer überschaubarer Kosten-Nutzen-Rechnung zugänglich zu machen.

Das TROG nimmt in seinen Zielsetzungen (siehe Detaildarstellung) mehrfach auf die infrastrukturelle Erschließung Bezug. Zur Erreichung dieser Zielsetzungen ist bei der Erstellung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes die Ausrichtung der baulichen Entwicklung an den bestehenden Infrastrukturen und deren Kapazitätspotentialen zu beachten.

Das bedeutet, daß bei der Bestandsaufnahme vor allem die Linienstruktur der bestehenden Erschließungssysteme erfaßt und mit dem Bauland in Beziehung gebracht wird. Im nächsten Schritt sind jene Maßnahmen aufzuzeigen, die zur Behebung allfälliger Unzulänglichkeiten in der infrastrukturellen Ausstattung bestehenden Baulandes erforderlich sind. Dieser Nachholbedarf ist auch auf seine Finanzierbarkeit zu überprüfen. Erst im letzten Schritt sind notwendige Baulandentwicklungen hinsichtlich ihrer infrastrukturellen Erfordernisse zu beurteilen und deren Finanzierbarkeit zu überprüfen.
Ein wesentliches Augenmerk wird auf die zeitliche Abfolge von Investitionserfordernissen bei der Errichtung von Infrastrukturanlagen nach dem angestrebten Entwicklungsziel des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gerichtet werden müssen.

Bei der Beurteilung der Kosten der infrastrukturellen Erschließungen gilt es zu beachten, daß in der Abhängigkeit von Struktur und Dichte der Bebauung gewaltige Unterschiede auftreten. Wesensmäßig sind *alle Erschließsysteme auf linearer Basis* aufgebaut. Die Systemskizzen (siehe Abbildungen) zeigen idealisierend theoretische Einsparungspotentiale beim Erschließungs- und Erhaltungsaufwand auf der Basis von lagemäßigen Konzentrationsüberlegungen.

Die Optimierungseffekte können durch die Erhöhung der Bebauungsdichte noch wesentlich gesteigert werden. In der Folge werden die wichtigsten

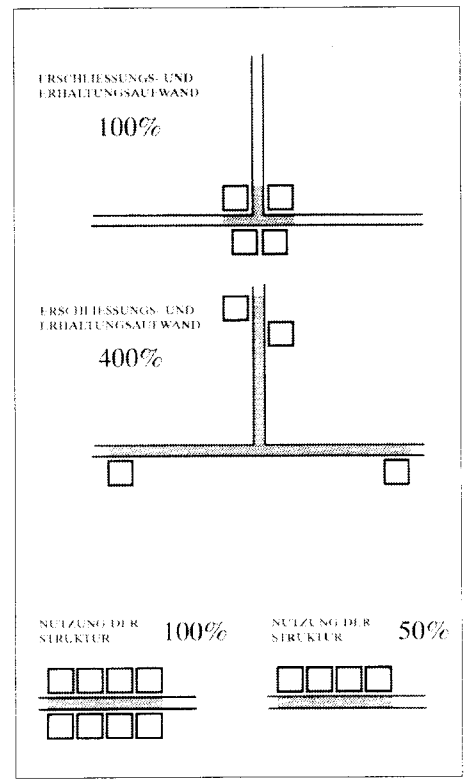

erschließungstechnischen Infrastrukturbelange nach Teilbereichen gegliedert und nach Kosten- und Optimierungsüberlegungen näher ausgeführt (die angegebenen Preise verstehen sich ohne MWSt.).

Verkehrsmäßige Erschließung

Angeschätzte Kosten für die Straßenerschließung

Die Herstellungskosten von 1 m² staubfreier, befestigter Straße im ebenen Gelände und mit Oberflächenentwässerung setzen sich aus dem Baukostenanteil und dem durchschnittlichen Grundpreis zusammen.
Bei der Bewertung von Grundflächen für den Neu- bzw. Ausbau von Gemeindestraßen im Bereich des Baulandes sind die Beanspruchungsflächen bis zur Straßenachse als nicht bebaubar zu bewerten (Tiroler Straßengesetz § 66). Die als unbebaubar zu bewertende Straßenfläche wird nach den österreichischen Bodenwert-Richtlinien mit 20 % bis 50 % des örtlichen Baugrundpreises bewertet. Für die Berechnung von 1 m² Straße ist der Mittelwert von 35 % des örtlichen Baugrundpreises als Grundpreisanteil zugrunde zu legen.

Durch den sehr stark schwankenden Grundpreis kann für Tirol kein einheitlicher Grundpreis festgelegt werden. Die Grundpreise wurden von der zuständigen Abteilung VId2/Sachgebiet Baupolizei, für alle Kleinregionen Tirols als Durchschnittswerte errechnet und tabellarisch zusammengestellt. Im ländlichen Bereich des Bezirkes Kitzbühel (Brixental) ist exemplarisch ein Quadratmeterpreis von 1.578 ATS für Bauland anzusetzen:

Der Baukostenanteil für 1 m² staubfreier Fahrbahn mit Befestigung und Oberflächenentwässerung beläuft sich auf durchschnittlich 1.020 ATS. Für 1 m² abzulösenden Straßengrund sind noch 35 % des durchschnittlichen Baulandpreises mit ca. 552 ATS dazuzurechnen. Das ergibt Gesamtkosten von zusammen ca. 1.570 ATS je m² Straße.

Die Errichtung von

1 km zweispurig ausgebauter Straße kostet ca. 7,9 Millionen ATS

1 km einspurig ausgebauter Straße kostet ca. 5,5 Millionen ATS

Wasserver- und Abwasserentsorgung

Angeschätzte Kosten für die Abwasserentsorgung

Das neue Wasserrechtsgesetz läßt - außer in Sonderfällen - langfristig für die Entsorgung von häuslichen Abwässern in kleinen Verhältnissen (das heißt unter 50 EGW = Einwohnergleichwerte) bei Neubauten nur noch vollbiologische Abwasserreinigungen (inclusive Kontrollschaft) zu. Das heißt, die mechanische Abwasserreinigung

(Dreikammer-Faulanlage)
und die teilbiologische Abwasserreinigung (z.B. mit nachgeschaltetem Bodenfilter) sind nicht mehr genehmigungsfähig. Eine Alternative bei erschwerten Bedingungen bietet die dichte Grube, die neben den Baukosten noch Kosten für den zwei- bis vierwöchigen Abtransport des Abwassers verursacht. Diese Betriebskosten bewegen sich in einer Größenordnung von ca. dem Achtfachen der sonstigen Kanalbenützungsgebühr (bei einem 3 Personen Haushalt ca. 3.500 ATS bis 8.700 ATS/Jahr). Daraus ergibt sich, daß die Ausbildung von Dichtegruben aus volkswirtschaftlicher Sicht sehr teure Einzellösungen sind, die es zu vermeiden gilt. Die Errichtung und

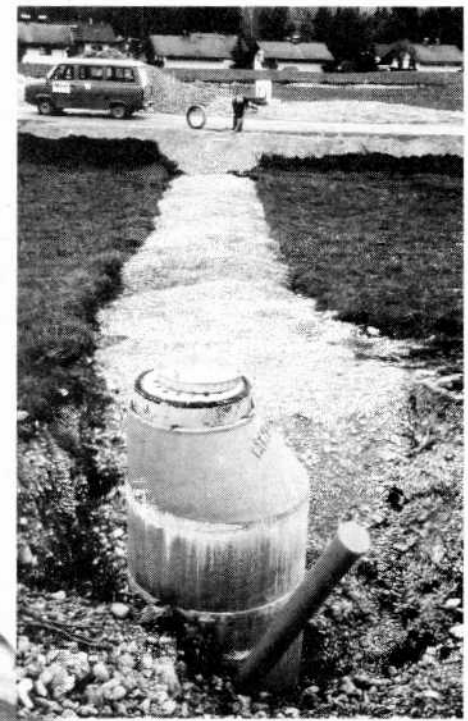

der Betrieb von Gemeinschaftsanlagen verursachen wesentlich geringere Kosten für den Einzelnen. Bei der Planung der Abwasserleitungsauslegung ist insbesondere die Kanallänge als Kostenfaktor von ausschlaggebender Bedeutung. Die Herstellung eines Freispiegelkanals pro Laufmeter kostet im Durchschnitt für einen DN (= Rohrdurchmesser in Millimeter) 150 ca. 2.500 ATS, für einen DN 300 ca. 3.400 ATS und für einen DN 600 ca. 5.500 ATS.

Die Investitionskosten einer vollbiologischen Abwasserreinigungsanlage (Lebensdauer 25 Jahre) betragen bei Anlagengröße von

5 EGW ca. 25.000 ATS / EGW
1.000 EGW ca. 8.800 ATS / EGW
15.000 EGW ca. 4.000 ATS / EGW

Die Betriebskosten ergeben sich bei Anlagengröße von

5 EGW mit ca. 2.500 ATS / EGW und Jahr
1.000 EGW mit ca. 800 ATS / EGW und Jahr
15.000 EGW mit ca. 350 ATS / EGW und Jahr.

EGW = Einwohnergleichwert

Als jährliche Betriebskosten werden zwischen 12 ATS und 18 ATS/lfm. veranschlagt.

Angeschätzte Kosten für die Trinkwasserversorgung (ohne Löschwasserversorgung)

Analog zur Abwasserleitungskonzeption ist auch die Trinkwasserleitungsanlage denselben Planungs- und Kostenkriterien zu unterstellen. Hiebei ist für eine Wasserleitung DN 100 mit einem Kostenaufwand zwischen 2.000 ATS und 2.500 ATS je Laufmeter zu rechnen. Wie bei den anderen Leitungsherstellungen sind dabei die erforderlichen Zu- und Abschläge (Tiefenlage, Straßenbereich, Untergrund, verbautes oder unverbautes Gebiet) sowie die Kosten von Hochbehältern und Quellfassungen noch nicht berücksichtigt.

Quellen: ZT-Büro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft. Abteilung VIh

Die Errichtung von

1 km Abwasserkanal kostet ca. 3,4 Millionen ATS

1 km Trinkwasserleitung kostet ca. 2,3 Millionen ATS

Öffentlicher Personen-Nahverkehr

Angeschätzte Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer öffentlicher Dienste sowie Auswirkungen flächendeckender Erschließungen auf diese Infrastrukturanteile

Verkehrsunternehmen treten immer öfter an Gemeinden mit der Aufforderung zur Kostenbeteiligung für den öffentlichen Personennahverkehr heran. Die betriebswirtschaftlichen Interessen der Verkehrsbetriebe nach Kostendeckung und das öffentliche Anliegen der Gemeinden zur bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung treffen als Konflikt aufeinander. Dem Wunsch nach Anbindung aller Ortsteile an das öffentliche Verkehrsnetz steht oftmals ein hoher Aufwand des Verkehrsunternehmens entgegen.

Anhand eines Beispiels wird die Auswirkung der Einrichtung einer zusätzlichen Haltestelle abseits der Stammstrecke auf die Betriebsabwicklung eines Linienverkehrs aufgezeigt:

Bei gleichwertiger Bedienung aller Haltestellen muß die Stichstraße viermal befahren werden - dementsprechend steigen die Kosten. Zusätzlich leidet die Attraktivität der Stammstrecke durch den Umweg.

Nach Kalkulation von öffentlichen Verkehrsunternehmen betragen die Kosten für einen gefahrenen Kilometer im Buslinienverkehr etwa 50 ATS. Mißt die Stichstrecke im vorangestellten Beispiel nur 1 Kilometer, so fallen pro Kurs bereits 200 ATS an Mehrkosten an. Bei einem (angenommenen) pauschalierten Fahrpreis von 10 Schilling müßte sich die Benutzerfrequenz pro Kurs (!) um 20 Personen erhöhen, um überhaupt Kostendeckung für diese Streckenerweiterung zu erreichen.

Daraus läßt sich ableiten: Öffentlicher Personennahverkehr zur Anbindung von Siedlungsteilen funktioniert nur dann kostendeckend, wenn diese Gebiete eine ausreichende Bevölkerungszahl aufweisen. Abseits bestehen-

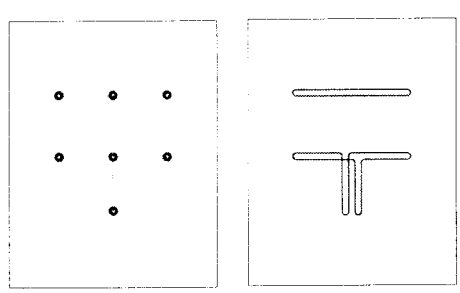

der Verkehrsachsen entstehende neue Siedlungen können nur mit hohen Kosten an das öffentliche Personennahverkehrsnetz angeschlossen werden.

Achtung! NEUE ☎

ABTEILUNG Ic
Tel. 0512/508-3602 ff.
Fax 0512/508-3605

Energieversorgung

Angeschätzte Kosten für die Stromversorgung im Wohngebiet

Für die in geschlossenen Siedlungsgebieten bereits übliche Verlegung von Niederspannungskabel fallen Kosten von 500 bis 650 ATS je Laufmeter an. Zusätzlich zu den Kosten der Verkabelung müssen für jeweils 30 bis 50 Abnehmer Trafostationen errichtet werden, die je nach Ausführung 0,3 bis 1,0 Millionen ATS kosten. Nimmt man (bei lockerer Verbauung) eine durchschnittliche Kabellänge von 40 Meter je Abnehmer an, so können mit 1 km Kabel (incl. Trafostation) zu Kosten von ca. 1 Million ATS etwa 25 Abnehmer bedient werden.

Die Zuleitung von den Hochspannungsleitungen aus kostet zusätzlich zwischen 1 bis 2 Millionen ATS je Kilometer. *Quelle: TIWAG*

Angeschätzte Kosten für die Erdgasversorgung im Wohngebiet

Die Versorgung mit Erdgas wird in unserem Lande ständig durch die Weiterführung der Hauptleitungen und der Versorgungsleitungen seitens der Tiroler Ferngas Ges.m.b.H. weitergeführt.

Der durchschnittliche Preis bei normalen Standardvoraussetzungen liegt bei ca. 3.000 ATS/lfm Gasleitung.

Für jede Erweiterung des Flächenversorgungsnetzes mit Erdgas ist eine Gasabnahme durch die Anrainer von 1 KW/Leitungsmeter Grundvoraussetzung. Im Durchschnitt kann man davon ausgehen, daß ein normales Einfamilienhaus einen Anschlußwert von 16 - 20 KW benötigt.

Es kostet daher die Erdgasversorgung bei einer Gasleitungslänge von 1000 Meter ca. 3 Millionen ATS.

Quelle: TIROLER FERNGAS Ges.m.b.H.

Die Verlegung von

1 km Niederspannungskabel (inkl. Trafo) kostet ca. 1,0 Mio. ATS

1 km Gasleitung kostet ca. 3,0 Mio. ATS

Zusammenfassung

Nach den voranstehenden Einzelaussagen ist zusammenfassend bei der hierzulande üblichen Grundausstattung der infrastrukturellen Erschließung eines Wohnsiedlungsbereiches bei idealen Voraussetzungen auf 1000 Laufmeter bezogen von folgendem Kostenansatz auszugehen:

Straße - 4,5 m breit	ca.	7,9 Mio. ATS
Kanal - DN 250	ca.	3,5 Mio. ATS
Wasserleitung	ca.	2,5 Mio. ATS
Stromkabel	ca.	1,0 Mio. ATS
zusammen	ca.	15,0 Mio. ATS

➤ *Die Errichtung von 1 Kilometer üblicher Infrastrukturausstattung kostet ca. 15 Millionen ATS.*

Auf die Fläche bezogen können unter dem Ansatz einer die Erschließungsachse begleitenden beidseitigen Baulandtiefe von 25 Metern damit ca. 5 ha Bauland erschlossen werden.

➤ *Auf den Hektar Bauland bezogen ergibt sich ein Kostenaufwand von ca. 3 Millionen ATS für die Errichtung der infrastrukturelle Grundausstattung.*

Darin sind jedoch die Kosten für die Erhaltung der Anlagen und die Anteile zur Errichtung von großen Infrastrukturen (wie z. B. Trinkwasserhochbehälter, Klärwerk, Löschwasserversorgung, Hochspannungszuleitung, Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr udgl.) noch nicht enthalten.

Auf einem Hektar Wohnbauland können mit diesen 3 Millionen ATS Erschließungsinvestition beim Ansatz einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 3,3 Personen je Haushalt bei

- ➤ *offener Bauweise, etwa 50 Einw. (62.500 ATS/Einw.)*
- ➤ *gekoppelter Bauweise etwa 80 Einw. (37.500 ATS/Einw.)*
- ➤ *verdichteter Bauweise etwa 100 Einw. (30.000 ATS/Einw.)*

versorgt werden.

Aus den Ausführungen ergibt sich, daß der Nutzeffekt einer Erschließungsinvestition von zwei wesentlichen Faktoren bestimmt wird: Das ist zum einen die Längenerstreckung der Erschließung und zum anderen die Baudichte des zu erschließenden Baugebietes.

Der Vergleich von Planungskosten für ein örtliches Raumordnungskonzept mit dem Einsatz von Erschließungskosten läßt folgende Aussage zu: Einer durchschnittlichen Gemeinde kostet das örtliche Raumordnungskonzept nach Abzug der Landesförderung noch ca. 350.000 ATS.

Für die Kosten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes können

- ➤ *ca. 44 Meter Straße,*
- ➤ *oder ca. 103 Meter Kanal,*
- ➤ *oder ca. 156 Meter Wasserleitung*

gebaut werden.

Die aufgezeigten Größenordnungen lassen sehr deutlich erkennen, daß sich mit dem Örtlichen Raumordnungskonzept Einsparungen von einem Mehrfachen der für die Planung ausgelegten Beträge erreichen läßt - wenn dieses Instrument bei der Festlegung der zukünftigen baulichen Entwicklung ausreichend auf die Kosten der Infrastrukturerschließung Bedacht nimmt. ■

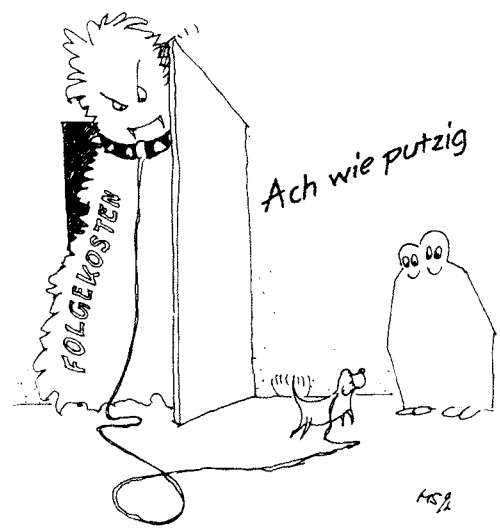

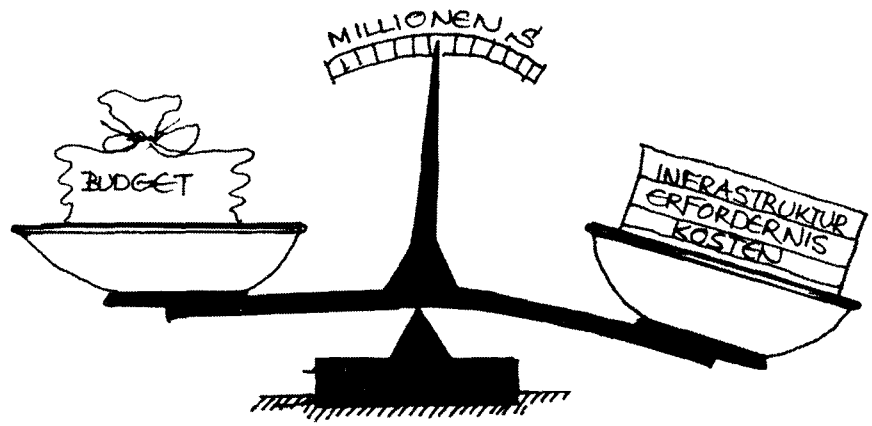

Zum Örtlichen Raumordnungskonzept tragen viele bei!

Manfred Riedl

Mit dem Raumordnungskonzept steht den Gemeinden ein neues, inhaltlich umfassendes, auf 10 Jahre ausgelegtes Planungsinstrument zur Verfügung. Die bisherige Konzentration der örtlichen Raumordnung auf die Siedlungsentwicklung wird durch die planerische Befassung mit dem Freiraum, der Wirtschaftsentwicklung oder auch der Infrastruktureinrichtungen ergänzt. Alle absehbaren und wichtigen räumlichen Nutzungsansprüche werden im Örtlichen Raumordnungskonzept zu einer abgestimmten und geordneten Entwicklung der Gemeinde hingeführt.

Die Hinwendung der örtlichen Raumplanung zur gesamthaften Sichtweise der Gemeindeentwicklung ist wichtig. Wie können sonst der Landwirtschaft leicht bewirtschaftbare Gründe, dem Erholungssuchenden die Reize der Kulturlandschaft erhalten bleiben? Braucht die Gemeinde bei gleichbleibendem Zuzug bald einen größeren Kindergarten, wann kann das geplante Siedlungsgebiet mit einem Abwasserkanal entsorgt werden?
Gute Antworten auf solche oder ähnliche Fragen vermag man nicht aus Einzelsichtweisen zu finden - eine grundsätzliche und gesamthafte Aufbereitung im örtlichen Raumordnungskonzept ist erforderlich.

Wie der Übersichtskarte zu entnehmen ist, stehen etwa die Hälfte aller Tiroler Gemeinden bereits in der Konzeptbearbeitung. Bis Ende 1999 müssen gemäß Raumordnungsgesetz alle Gemeinden das Örtliche Raumordnungskonzept beschlossen haben. Wegen der Gemeinderatswahlen im Frühjahr 1998 sollten Gemeinden, die mit der Bearbeitung noch nicht begonnen haben, sehr bald oder eben erst ab 1998 die Ausarbeitung beginnen.

Die Bearbeitung der aus vielen Quellen stammenden, vielfältigen Information in Form einer Bestandsaufnahme und die Erarbeitung eines Konzeptentwurfes in Kontakt mit den Planungsbeteiligten ist Aufgabe des beauftragten Planers. Die Einbindung der interessierten Gemeindebürger in den Planungsprozeß wird auf örtlicher Ebene für ein möglichst hohes Maß an Interessensabwägung und -abstimmung sorgen.

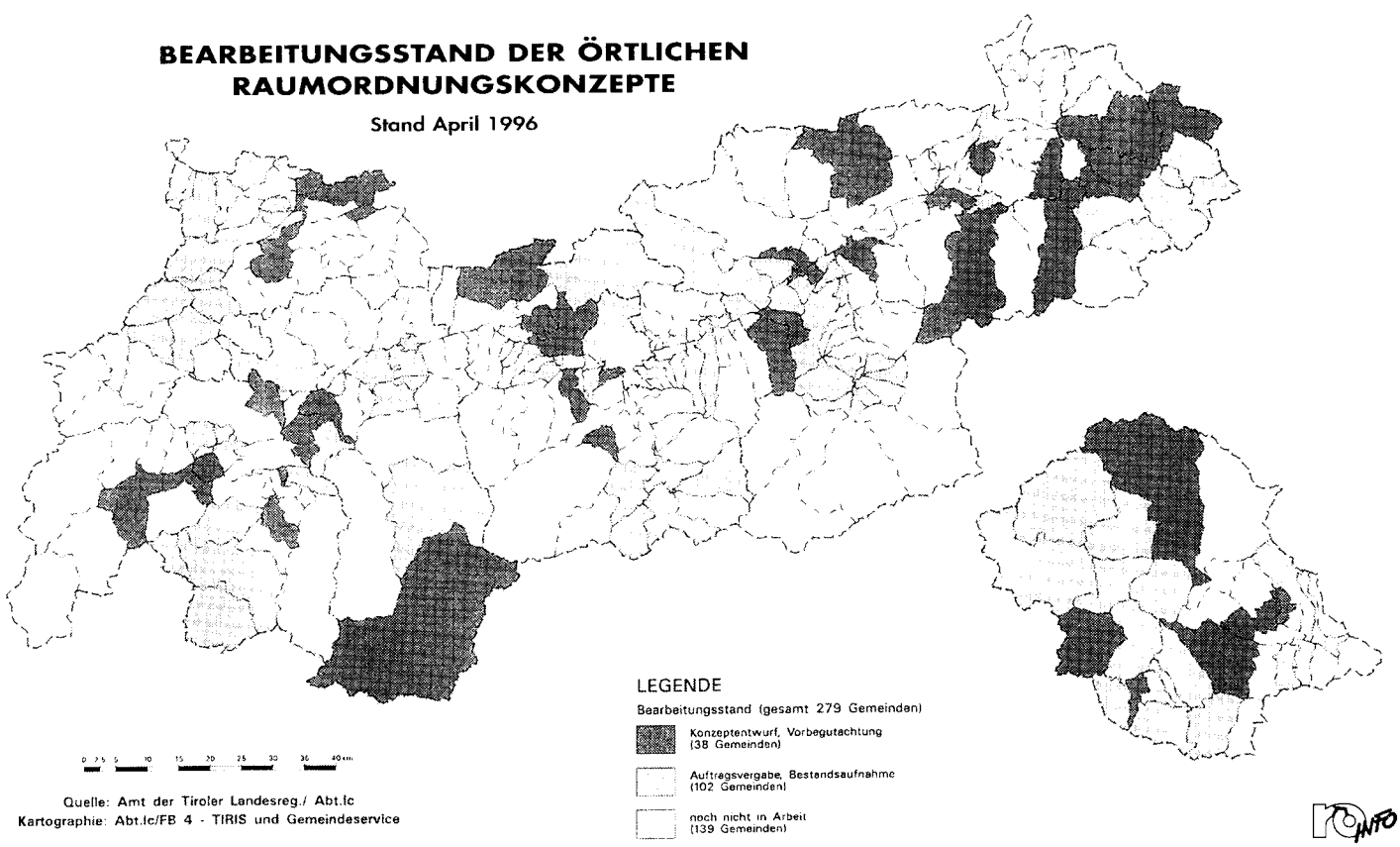

In der Phase der Konzeptausarbeitungen ist zusätzlich die Kommunikation und Kooperation zwischen Gemeinden, Planern und den berührten Dienststellen der Landes- und Bundesverwaltung besonders wichtig. Begründet durch den umfassenden inhaltlichen Anspruch an das neue Planungsinstrument müssen viele Gegebenheiten und Absichten, die bei verschiedensten Stellen bearbeitet werden, zusammengeführt und beurteilt werden.

Im Auftrag des zuständigen Regierungsreferenten sind besonders die Abteilungen Ic und Ve1 des Amtes der Landesregierung bemüht, auf mehreren Ebenen den Gemeinden Unterstützung zukommen zu lassen. Neben der Funktion des Landes als Aufsichtsbehörde werden in Zukunft partnerschaftliche Formen der Zusammenarbeit die Beziehungen zwischen Gemeinden und Land in Angelegenheit der Raumordnung prägen.

Landesförderung läuft an

Die Ausarbeitung der örtlichen Raumordnungskonzepte durch die Gemeinden wird mit Landesmitteln gefördert. Bis maximal 400.000 ATS (1 Mio. ATS für Innsbruck) kann die für die Förderungsabwicklung zuständige Rechtsabteilung Ve1 den Gemeinden als Förderung zuerkennen. Nur finanzschwache Gemeinden können ihre zweckgebundenen Aufwendungen über die Mindestrate von 50 % hinaus ersetzt bekommen.

Bereits erstellte Dorferneuerungspläne und Tourismuskonzepte, die in das Raumordnungskonzept einfließen, vermindern den in Zusammenarbeit mit der Architektenkammer erarbeiteten förderbaren Maximalaufwand, der für jede einzelne Gemeinde festgestellt wurde. Andererseits sind besondere Aufwendungen für die Beschaffung der amtlichen digitalen Katastralmappe als Plangrundlage anrechenbar. Die maximale Fördergrenze wird davon jedoch nicht berührt.

Mit Einreichung der Entwürfe zur Vorbegutachtung wird die Hälfte der zugesagten Förderung ausbezahlt. Der Rest folgt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung. Die Förderungszusage und -auszahlung ist an die von der Landesregierung beschlossenen Richtlinie gebunden.

Gemeindeservice wird genutzt

Bei der Abteilung Ic werden in den Fachbereichen Statistik und TIRIS eine Reihe von Daten betreut, die als Einstiegsinformation für Planer und beteiligte Gemeindebürger in die örtliche Planung gut geeignet sind. Diese ausgewählten Daten wurden zu einem Standard-Informationspaket für die örtliche Raumplanung aufbereitet. Auf Ansuchen der Gemeinde hin werden die Daten aktuell zusammengestellt und binnen 2-3 Wochen in zweifacher Ausführung übersandt. Etwa zwei Drittel aller Tiroler Gemeinden haben die statistischen und in 4 Themenkarten aufbereiteten geografischen Informationen bereits erhalten.

Eine besondere Unterstützung erhalten jene Gemeinden, für die in der Landesverwaltung bereits digitale Plandatenbestände bestehen. Aus dem digitalen geografischen Informationssystem TIRIS des Landes erhalten die Gemeinden und/oder deren Auftragnehmer (Planer) alle derzeit Zug um Zug entstehenden plangenauen Darstellungen von raumbezogenen Verwaltungssachverhalten. Die digitale Erfassung folgt im wesentlichen dem Entstehen der digitalen Katastralmappe des Bundesvermessungsdienstes (DKM). Diese jährlich erneuerte Plangrundlage selbst wird bei Verfügbarkeit ebenso abgegeben wie die Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung, die Festlegungen der überörtlichen Raumordnung, die Biotopkartierung oder die Gebiete mit bergrechtlicher Abbaubewilligung. Vermehrt in Verwendung kommt auch der digitale Lage- und Höhenplan des Landesvermessungsdienstes, der bereits für wichtige Talräume (Loferer Straße, Zillertal, Unterinntal) besteht oder in Ausarbeitung (Oberinntal) steht.

Bereits 70 Gemeinden und/oder deren Planer, die sich vertraglich zur späteren Bereitstellung ihrer raumordnerischen Festlegungen in digitaler Form verpflichten, wurden vom Gemeindeservice mit digitalen Daten beliefert.

Gemeindeservice in Zahlen (Stand April 1996)

121 *Gemeinden haben die Ausarbeitung des ÖRK beschlossen.*

175 *Gemeinden erhielten das Info-Paket des Landes.*

8 *Gemeinden haben ihr Konzept zur Vorbegutachtung eingereicht.*

67 *Gemeinden haben den Datenaustauschvertrag unterzeichnet.*

70 *Gemeinden erhielten digitale Daten aus dem TIRIS.*

Für ***81*** *Gemeinden ist die DKM (incl. Teilbestände) verfügbar.*

Für ***151*** *Gemeinden sind bereits digitale Plandaten im TIRIS vorhanden.*

Mehrere Ebenen der inhaltlichen Zusammenarbeit

Die Ausarbeitung der örtlichen Raumordnungskonzepte beginnt nicht bei Null. Auf örtlicher Ebene bleibt der Flächenwidmungsplan vorläufig in Rechtskraft, die überörtliche Raumplanung hat sich in den vergangenen Jahren intensiv mit den Freiraumfunktionen beschäftigt, die Kenntnisse über den Naturraum haben sich verdichtet. Mit dem beabsichtigten Eisenbahnausbau im Unterinntal oder der Verbesserung der übergeordneten Verkehrsinfrastruktur (Raum Landeck, vorderes Zillertal) stehen Großbauvorhaben mit großen Auswirkungen auf die Raumplanung zur Realisierung an. Neben allen Informationsangeboten braucht es zur abgestimmten Berücksichtigung der verschiedenen Raumansprüche ein hohes Maß an Beratung und Mitgestaltung von Seiten der berührten Bundes- und Landesdienststellen.

➤ Überörtliche Rahmensetzungen

Neben den in Raumordnungsprogrammen verordneten landwirtschaftlichen Vorrangflächen bzw. Grünzonen werden seit 1995 für die intensiv genutzten Zentralräume des Landes überörtliche Rahmensetzungen erarbeitet. Im Bearbeitungszeitraum 1996/97 werden entwicklungsintensive Seitentäler erfaßt.

Hierbei werden die aus Sicht der Landesraumordnung wichtigen Gebiete für die landwirtschaftliche Produktion, für die Erholungsfunktion als auch besonders sensible Landschaftsteile (u.a. prägende Kulturlandschaften) ausgewiesen. Die Befassung mit den Auswirkungen der Siedlungsentwicklung erfolgt durch das Aufzeigen von überörtlich bedeutsamen Siedlungsgrenzen und die Aufforderung zur Überprüfung von Standorten mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Die Ergebnisse werden regionsweise plan-lich dargestellt und in Erläuterungsberichten begründet. Die überörtlichen Rahmensetzungen sind eine wichtige Vorgabe für die örtliche Raumplanung. Sie finden idealerweise bereits im Planungsprozess auf Gemeindeebene Berücksichtigung und sind eine wesentliche Grundlage für die Begutachtung der örtlichen Raumordnungskonzepte.

➤ Planungsbeiträge des Naturschutzes

Der sorgsame Umgang mit den natürlichen Ressourcen und die Erhaltung der Kulturlandschaft ist Ziel und Aufgabe auch der örtlichen Raumordnung. Neben den zumeist gut bekannten naturschutzrechtlichen Einzelfestlegungen sind schützenswerte Biotope (Auen, Feuchtgebiete, Trockenrasen, Hecken u.a.) besonders zu berücksichtigen. Wichtig ist den Fachleuten auch die räumliche Beziehung und Vernetzung zwischen wichtigen Lebensräumen von Tier- und Pflanzenwelt.

In die TIRIS-Themenkarte „Naturschutz" aus dem Standard-Informationspaket tragen die Landesexperten der Naturkunde wichtige schützenswerte Lebensräume ein und geben dazu auch eine schriftliche Stellungnahme ab. Über das Gemeindeservice gelangen diese Bearbeitungen an die Gemeinden und Planer. Diese Unterlagen vermögen zusammen mit der für große Landesteile bereits bestehenden bzw. bis 1997 fertiggestellten Biotopkartierung eine ausreichende Grundlage für die Berücksichtigung der fachlichen Aspekte des Naturschutzes im Raumordnungskonzept zu sein.

➤ Gefahrenzonen

Das Raumordnungsgesetz hebt die Sicherung vor Naturgefahren mehrfach hervor: Sowohl nach den Zielen der überörtlichen als auch der örtlichen Raumordnung sind die Naturgewalten bei der Planungsumsetzung zu berücksichtigen. Die Gemeinden haben nach

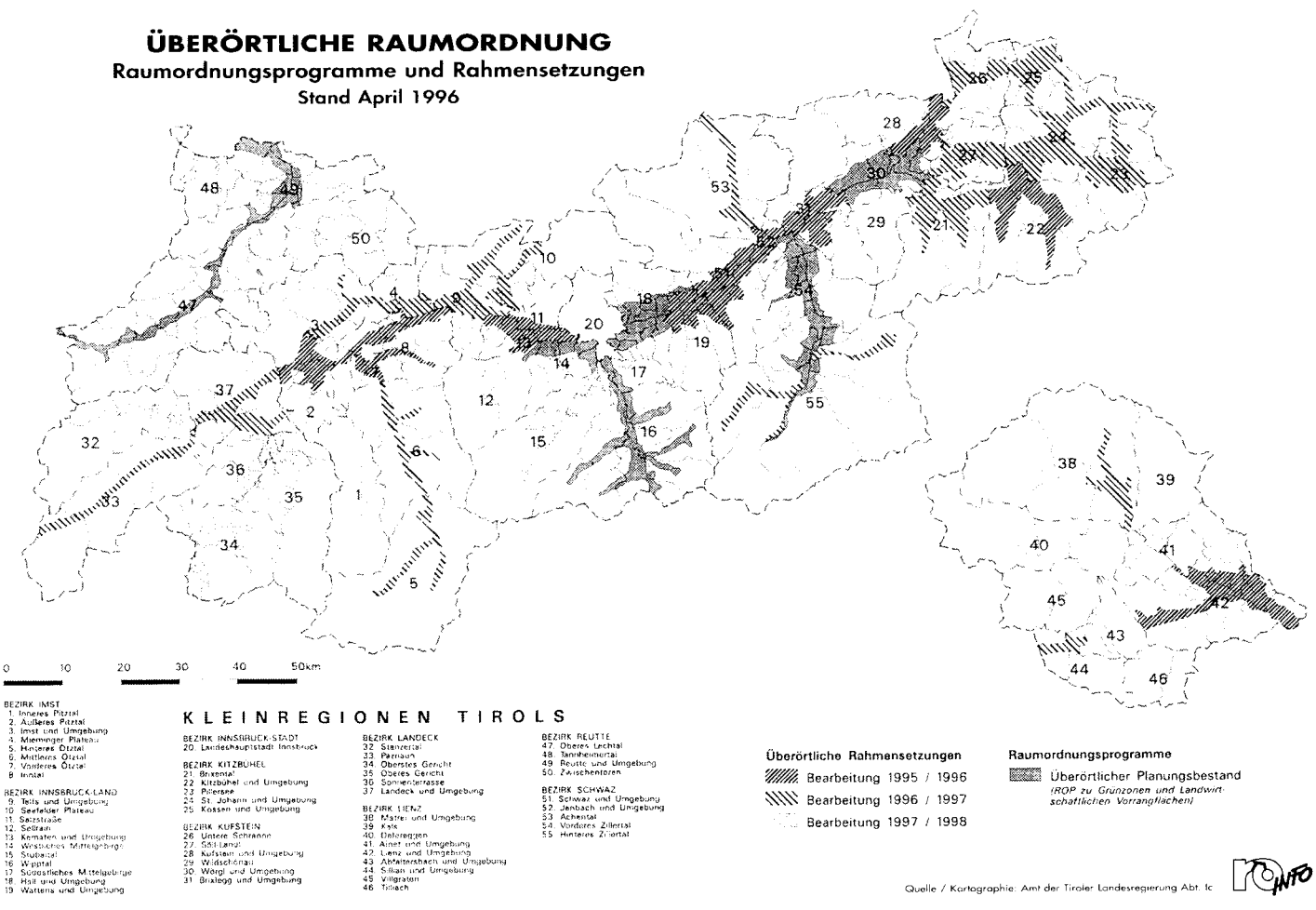

deren Ausarbeitung Zweitstücke der Gefahrenzonenpläne und -gutachten erhalten, die nach wie vor ihre Gültigkeit haben. Für bisher nicht bearbeitete Gebiete, die nunmehr einer baulichen Entwicklung zugeführt werden sollen, ist eine Begutachtung unerläßlich.

Neben der Bearbeitung durch den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (zuständig sind die Gebietsbauleitungen) werden vermehrt Gefahrenzonenpläne nach dem Wasserrechtsgesetz mit planlicher Festlegung von Überschwemmungsgebieten der Flüsse erlassen. Unterlagen darüber sind bei den Baubezirksämtern erhältlich.

➤ Plangrundlagen

Nach der Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung sind für die planliche Darstellung des örtlichen Raumordnungskonzept mehrere Plangrundlagen wie der Kataster, Orthophotos oder Naturstandsaufnahmen zulässig.

Hinsichtlich der häufig verwendeten Katasterdarstellung ist in der Rechtsgrundlage deutlich festgestellt, daß zur Darstellung der Pläne nur die Verwendung des amtlichen Bestandes der Vermessungsämter zulässig ist. Die Führung des Grundstückkatasters in Verbindung zum Grundbuch ist nach dem Vermessungsgesetz Aufgabe des Bundesvermessungsdienstes, Änderungen können von befugten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen durchgeführt werden.

Gemeinden, die den Kataster in Hinsicht auf die Erfordernisse der Raumordnung zeitlich vor der amtlichen digitalen Erfassung umformen wollen, können gemeinsam mit dem zuständigen Vermessungsamt und einem beauftragten Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen die Erstellung der DKM selbst betreiben. Die Kosten, die der Gemeinde für die Beschaffung geeigneter Plangrundlagen entstehen, sind für die Förderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes aus Landesmitteln bis zur maximalen Fördergrenze anrechenbar.

Erste Konzepte stehen in Vorbegutachtung

Die Vorbegutachtung dient der frühzeitigen Abstimmung des Konzeptentwurfes vor der die Planung abschließenden aufsichtsbehördlichen Begutachtung. Der in der Gemeinde zumindest vom zuständigen Ausschuß gutgeheißene Entwurf soll über die Rechtsabteilung Ve1 beim Amt der Landesregierung eingebracht werden, da damit auch die Auszahlung der ersten Förderungsrate an die Gemeinde begründet wird. Der Entwurf wird bei der Fachabteilung für Raumordnung Ic zur Begutachtung durch die wichtigsten Dienststellen und Institutionen aufgelegt. Die Vorbegutachtung schließt mit einer zusammenfassenden Stellungnahme an die Gemeinde und deren Planer, oftmals auch begleitet von einer gemeinsamen Besprechung des Entwurfes.

Erste Konzeptbearbeitungen stehen bereits in Vorbegutachtung. Die derzeit auftretende Breite der formalen und inhaltlichen Bearbeitung ist nicht verwunderlich: für alle Beteiligten gilt es neue Wege zu beschreiten! Ausgangspunkt der Befassung mit den Entwürfen ist das Raumordnungsgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen. In einer ersten, noch auf wenigen Konzeptentwürfen beruhenden Gesamtsicht fällt auf: In inhaltlicher Hinsicht dominiert des öfteren eine detaillierte Bearbeitung neuer Siedlungsentwicklungen auf Kosten der geforderten gesamthaften und grundsätzlichen Behandlung dieses Themas. In den meisten bisherigen Einreichungen wird auch der notwendigen infrastrukturellen Entwicklung und der Einbindung der Gemeinde in ihr Umfeld zu wenig Raum eingeräumt. In formalen Belangen gleicht die planliche Darstellung oftmals bereits einem vorweggenommenen Flächenwidmungsplan. Grundsätzlich besser bedacht werden muß der Entwurf des Verordnungstextes, der die Vorstellungen und Absichten des Erläuterungsberichtes in konkret festgelegte Ziele und durchführbare Maßnahmen umsetzt.

Die Erstellung der Örtlichen Raumordnungskonzepte bietet den Gemeinden eine neue Chance! In Zeiten da es auf das Haushalten mit öffentlichen Mitteln ankommt, da vielfältige Ansprüche an unseren gemeinsamen Lebensraum gestellt und entschieden werden müssen, kann ein Instrument, das die gesamthafte Betrachtung und Lenkung der räumlichen Gemeindeentwicklung ermöglicht, von großem Nutzen sein. Dazu bieten auch die Raumordnungs-Abteilungen der Landesverwaltung ihre Dienste an. ■

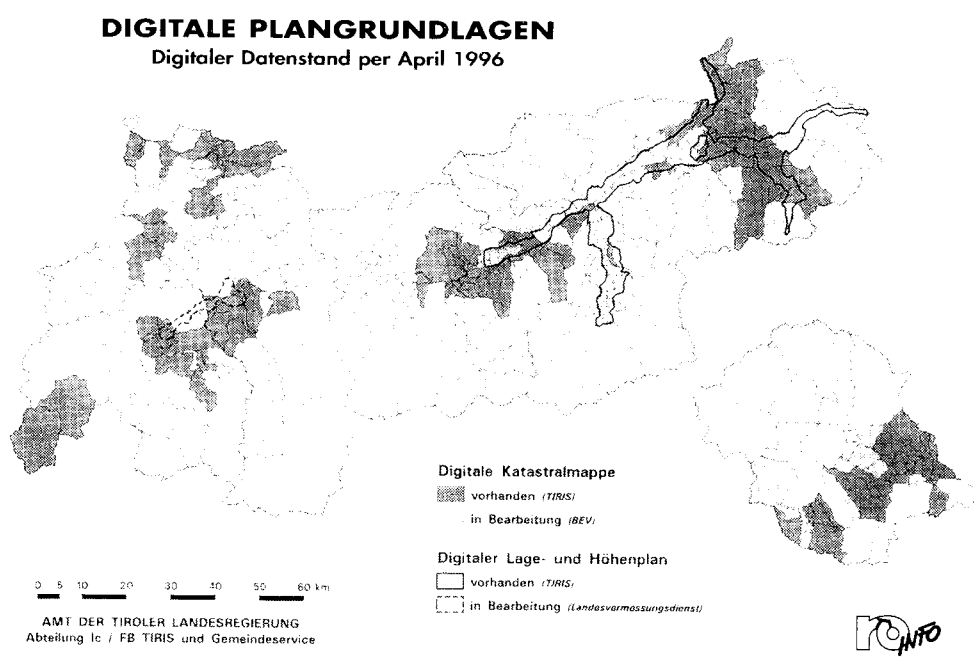

Zur Baulandentwicklung der Jahre 1984 – 1995

Robert Ortner

In den vergangenen 11 Jahren wurden durch Änderungen der Flächenwidmungspläne 11 Quadratkilometer Land zur baulichen Nutzung zusätzlich freigegeben. Nahezu 10 Prozent bzw. 155 Quadratkilometer unseres beschränkten Dauersiedlungsraumes sind damit bebaut bzw. bebaubar. In diesen Berechnungen ist die Stadt Innsbruck nicht enthalten.

Exakt 1.091 Hektar beträgt der gesamte Zuwachs an bebaubarem Land in den Jahren 1984 - 1995 bezogen auf die ausgewiesenen Flächen in den Urflächenwidmungsplänen. Davon entfallen 723 Hektar bzw. 2 Drittel auf die Kategorie Bauland (Wohngebiet, Mischgebiet, Kerngebiet, Tourismusgebiet, landwirtschaftliches Mischgebiet), 161 Hektar (15 %) wurden als Gewerbegebiet gewidmet, 207 Hektar (ein Fünftel) als bebaubare Sonderflächen (z. B. Feuerwehrhalle, Sportanlage usw.).

Somit beträgt das derzeit gewidmete Bauland (ohne Gewerbegebiet und Sonderflächen und ohne Innsbruck-Stadt) insgesamt 15.458 Hektar. Bezogen auf die Wohnbevölkerung (540.000 Einwohner ohne Innsbruck-Stadt) stehen für jeden Einwohner durchschnittlich 287m² gewidmetes Bauland zur Verfügung (vgl. Bauplatzgröße).

Betrachtet man das Ausmaß des Flächenzuwachses pro Jahr, ist eine deutliche Zunahme in den letzten 3 Jahren zu erkennen. Dies deutet einerseits auf die dringende Überarbeitungsnotwendigkeit der derzeit gültigen Flächenwidmungspläne hin. Andererseits ist diese Zunahme auch zum Teil durch neue gesetzliche Vorschreibungen bedingt (im TROG 1994 sind nun für gewisse Baulichkeiten Sonderflächen-Widmungen notwendig: z.B. zur Errichtung einer Hofstelle oder sonstiger landwirtschaftlicher Gebäude).

Im Jahre 1995 setzte sich somit der seit 1991 bestehende Trend fort. Es wurde etwa doppelt so viel bebaubares Land zusätzlich gewidmet als im Jahre 1985. Die Anzahl der Änderungsanträge pendelte sich inzwischen bei ca. 1100 Fällen pro Jahr ein. Die aufsichtsbehördlich versagten Änderungen von Flächenwidmungsplänen sind von 184 im Jahre 1993 auf 114 im Jahre 1994 und 56 im Jahre 1995 gesunken.
Der Flächenzuwachs ist besonders in den Bezirken Kitzbühel und Kufstein - wie bereits in den letzten 3 Jahren fest-

Flächenzuwachs durch Widmungsänderungen seit 1984

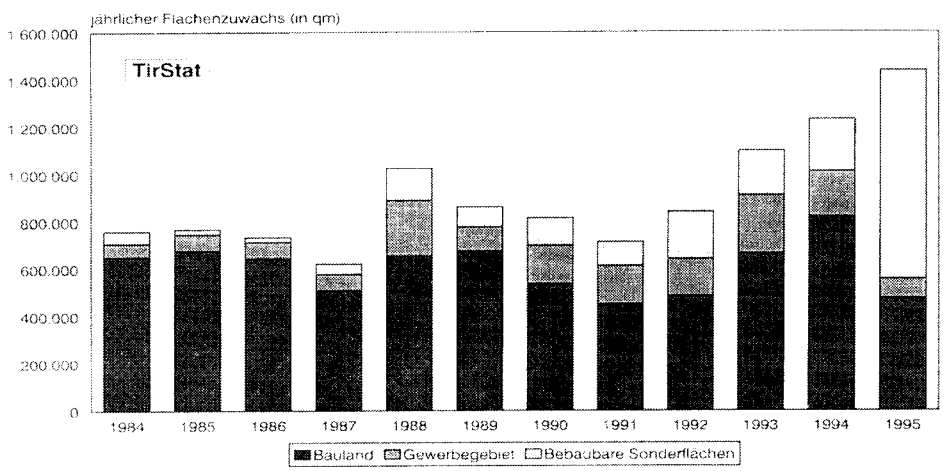

Flächenwidmungsänderungen pro Jahr

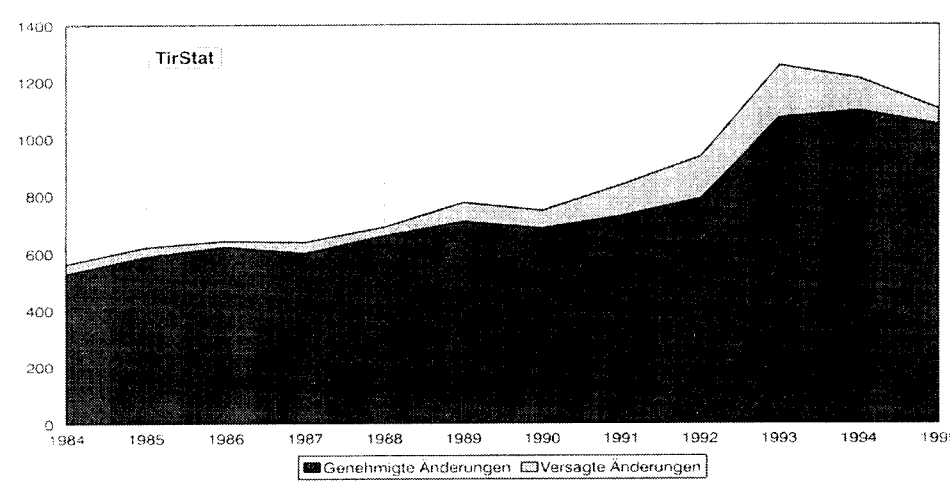

Widmungsbilanz 1995 nach Bezirken

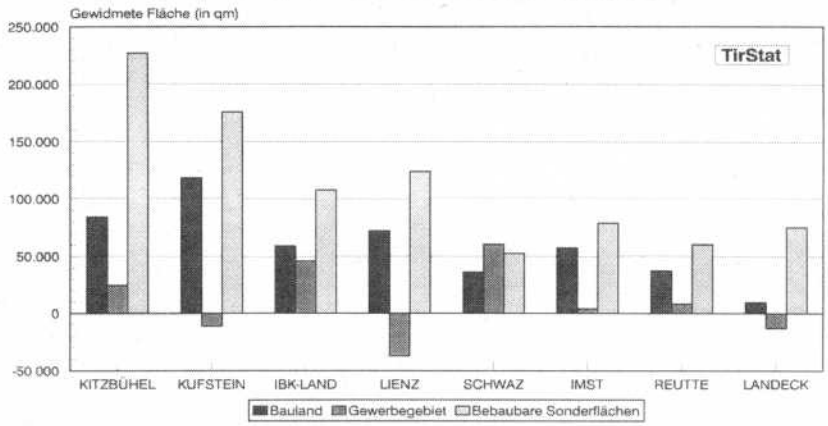

gestellt - sehr hoch. Auch der Bezirk Innsbruck-Land verzeichnete einen Rekordflächenzuwachs im Jahre 1995. Die übrigen Bezirke blieben zumeist im gewohnten Ausmaß, im Bezirk Landeck ist der Flächenzuwachs im Vergleich zu den Vorjahren rückgängig.

Eine weitere Auffälligkeit der Widmungstendenz ist, daß in einigen Bezirken die Widmungskategorie Gewerbegebiet deutlich rückgewidmet und anstelle dessen für Wohnbau geeignete Kategorien ausgewiesen wurden. Wenn auch die kurzfristige Möglichkeit der Verwertbarkeit bei höherem Grundpreis steigen mag, entstehen auf längere Sicht dadurch Platzmangel und eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten für die Wirtschaft. ■

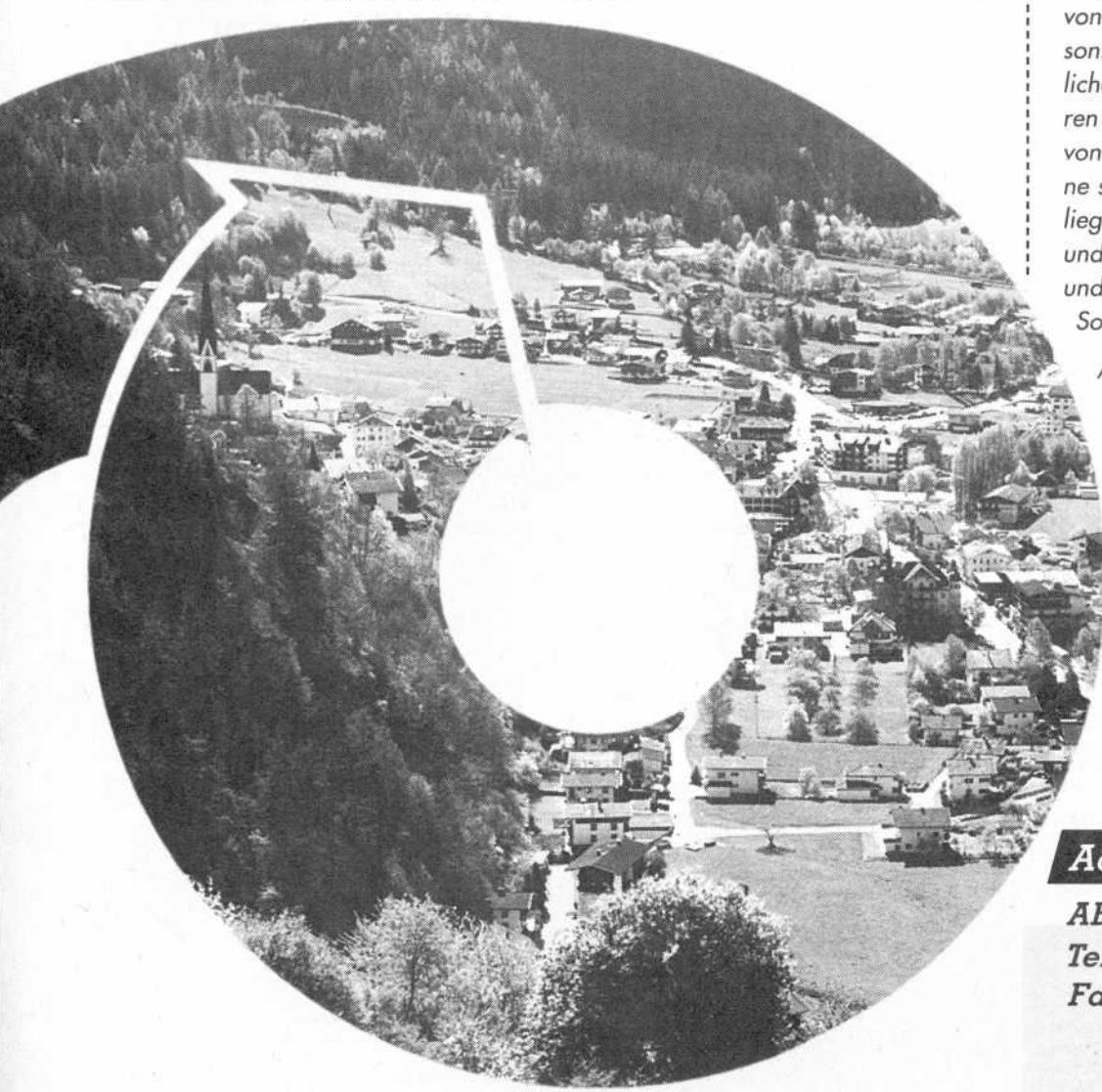

Kurzmeldung

Neues TROG löst zusätzliche Widmungsverfahren aus

Im TROG 1994 sind mehrere verpflichtende Sonderflächenfestlegungen für bauliche Anlagen und Materialabbaugebiete enthalten, die nach dem TROG 1984 noch im Freiland errichtet werden konnten. Dies betrifft zum einen bestimmte landwirtschaftliche Bauten, wie die Neuerrichtung von Hofstellen (§ 44), von Austraghäusern (§ 46) und von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden (§ 47). Zum anderen sind die Flächen für den Abbau von mineralischen Rohstoffen (soferne sie nicht dem Berggesetz unterliegen) ebenso wie die Errichtung und Aufstellung von Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen als Sonderflächen (§ 51) festzulegen.

Alleine auf dieser Gesetzesänderung beruhend wurden im Jahre 1994 damit 151 Widmungsänderungen ausgelöst. Das sind ca. 14% der mit einem aufsichtsbehördlichen Bescheid abgeschlossenen Widmungsänderungen (1095 Bescheide) im Beobachtungszeitraum 1994. ■

Achtung! NEUE ☎
ABTEILUNG Ic
Tel. 0512/508-3602 ff.
Fax 0512/508-3605

Baulanderhebung zum 1.1.1995

Manfred Kaiser

Im Landesdurchschnitt sind derzeit etwa ein Drittel aller gewidmeten Flächen unbebaut. Städtische Gemeinden und auch solche mit hoher Tourismusintensität weisen signifkant unterdurchschnittliche Baulandreserven auf, Stadtumland-gemeinden und ländliche Gemeinden hingegen überdurchschnittliche Werte.

Gemäß § 36 Abs. 3 TROG 1994 sind die Bürgermeister der Tiroler Gemeinden verpflichtet, dem Gemeinderat bis 30.6.1995 eine nach Widmungsarten gegliederte Zusammenstellung über das Flächenausmaß der mit Stichtag 1. Jänner 1995 gewidmeten bebauten und unbebauten Grundstücke vorzulegen und diese anschließend an die Landesregierung weiterzuleiten.

In der Abteilung Ic werden diese Daten erfaßt und statistisch ausgewertet. Anhand der bis Redaktionsschluß eingelangten 154 Meldungen wird im folgenden versucht, die gegenwärtigen ‚Reserven' an bebaubarem und bereits gewidmetem Grund und Boden darzustellen bzw. die durchaus unterschiedliche Situation in verschiedenen Tiroler Gemeinden näher zu beleuchten.

Zu diesem Zweck wurden die 154 Gemeinden stichprobenartig in 4 Klassen zusammengefaßt. Die erste Gruppe bilden die ‚Städtischen Gemeinden'. Die hier zugeordneten Gemeinden weisen jeweils einen Bevölkerungsstand von mindestens 7000 Personen auf (Stichtag: 31.12.1995). Von den 13 Gemeinden, die dieses Kriterium erfüllen, sind 8 ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen und konnten in die Stichprobe aufgenommen werden (Anm.: Die Stadt Innsbruck ist in Tirol sicherlich als Sonderfall zu bezeichnen und wurde daher - auch wegen der Vergleichbarkeit mit der Widmungsbilanz - in der Stichprobe nicht berücksichtigt).

Die zweite Gruppe bilden die ‚Stadtumlandgemeinden', welche sich - wie der Name schon sagt - in unmittelbarer Nähe von Städten bzw. größeren Gemeinden, verteilt im gesamten Bundesland, befinden. Als drittes Kriterium dienen die Übernachtungen des Berichtsjahres 1995, wobei eine Stichprobe von 13 Orten aus der Grundgesamtheit von 27 Gemeinden mit einer Nächtigungssumme von mehr als 400.000 gezogen wurde. Die vierte Klasse wird letztendlich von Gemeinden gebildet, welche im Rahmen der letzten Volkszählung einen Anteil von mehr als 15 % Wohnbevölkerung in der Land- und Forstwirtschaft aufweisen. 16 der 26 Gemeinden, die dieses Kriterium erfüllen, wurden in die Berechnungen einbezogen.

Die Grafik zeigt, daß im Landesdurchschnitt derzeit etwa 33 % des gewidmeten Baulandes unbebaut sind. Es ergeben sich jedoch durchaus signifikante Unterschiede zwischen den einzelnen ‚Ortstypen'. So liegen die bereits gewidmeten, jedoch noch unbebauten Flächen in den städtischen Gemeinden erwartungsgemäß unter dem Landesdurchschnitt. Überraschend ist jedoch, daß auch die Fremdenverkehrsgemeinden über unterdurchschnittliche Baulandreserven verfügen und sich die errechneten Werte sogar noch unter dem Niveau der Stadtumlandgemeinden bewegen, welche - vor allem rund um Innsbruck - unter hohem Siedlungsdruck stehen.

Anhand der bisher vorliegenden Meldungen der Gemeinden zeigt sich darüber hinaus, daß auf jeden Tiroler im Durchschnitt etwa 144 m² tatsächlich bebautes (Wohn-)Bauland fallen, bei Nichtberücksichtigung von Innsbruck-Stadt erhöht sich dieser Wert auf 170 m².

Vergleicht man die bestehenden Baulandreserven mit der Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre und dem steigenden Baulandzuwachs (siehe Artikel ‚Widmungsbilanz 1995'), zeigt sich: Der aktuelle Baulandbedarf wird hauptsächlich durch zusätzliche Neuwidmungen befriedigt. Die vorhandenen Widmungsreserven selbst werden nicht angetastet bzw. als Wertanlage verwendet. Der Mobilisierung der Baulandreserven kommt daher im Rahmen der Ausarbeitung der örtlichen Raumordnungskonzepte und der Überarbeitung der Flächenwidmungspläne große Bedeutung zu. ■

Baulanderhebung zum 1.1.1995

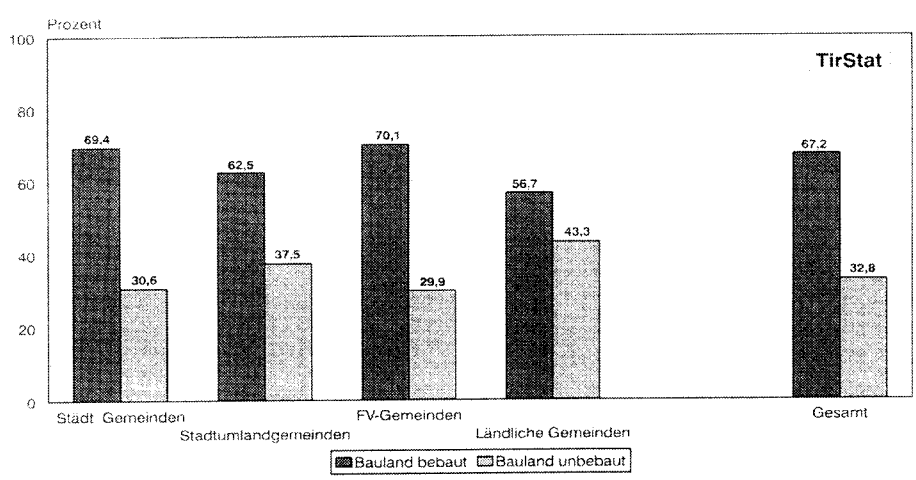

Vor den Vorhang

Praktizierte Raumordnung am Weerberg

Hubert Höpperger

4 Beispiele in einer Tiroler Gemeinde, mit völlig unterschiedlichen Ansatzpunkten, Bauland und Wohnraum für heimische Bauwerber und Betriebe zu schaffen. 2 Siedlungsprojekte in verdichteter Bauweise sowie 25 neue Wohnungen und ein Geschäft in einem ehemaligen Sennereigebäude sollen vor allem der jungen Generation eine neue Heimat geben. Im Gewerbepark haben bodenständige Betriebe einen neuen Standort gefunden und gleichzeitig wichtige Arbeitsplätze in der Gemeinde erhalten.

Weerberg, eine Unterinntaler Gemeinde, mit heute 2116 Einwohnern hat bereits vor Jahren den Wert, den eine intakte Landschaft und eine vorausschauende Siedlungspolitik für die Gemeinde darstellt, erkannt. Durch vertragliche Vereinbarungen bei Neuwidmung und neuerdings auch durch Einbeziehung des Tiroler Bodenbeschaffungsfonds, konnten für junge Weerberger geeignete Grundstücke oder Widmungen zu einem vertretbaren Preis angeboten werden.

➤ Neues Leben in alter Bausubstanz

Seit Jahren stand die ehemalige Käserei bereits still und das mächtige Gebäude war zuletzt dem Verfall preisgegeben. Die Nachbarschaft zu einer bestehenden Wohnsiedlung machte das Areal für eine anderwertig gewerbliche Nutzung weitgehend uninteressant. Ein Glücksfall für die Gemeinde, als sich ein Wohnbauträger fand, der die Rohmauern der Käserei geschickt in einen Wohnbau integrierte und mit Hilfe der Gemeinde und der Wohnbauförderung daraus 25 Wohneinheiten, sowie ein Geschäftslokal errichten konnte. Bürgermeister Hubert Schößer sicherte seinen Bürgern schon

bei der Bauverhandlung das Vorkaufsrecht auf 2 Monate zu. Auf Grund der starken Nachfrage gelang es, 70% der neuen Wohnungen an Weerberger zu vergeben. Die Finanzierung erfolgte zu 35% aus Mitteln der Wohnbauförderung, 25% Eigenmitteln und zu 40% aus Bausparkassen- und Bankenfinanzierung. Ein Erfolg nicht nur für die Raumordnung: Ein drohender Schandfleck im Ortsbild wurde beseitigt und gleichzeitig Wohnraum geschaffen, ohne zusätzliche Flächen zu verbrauchen.

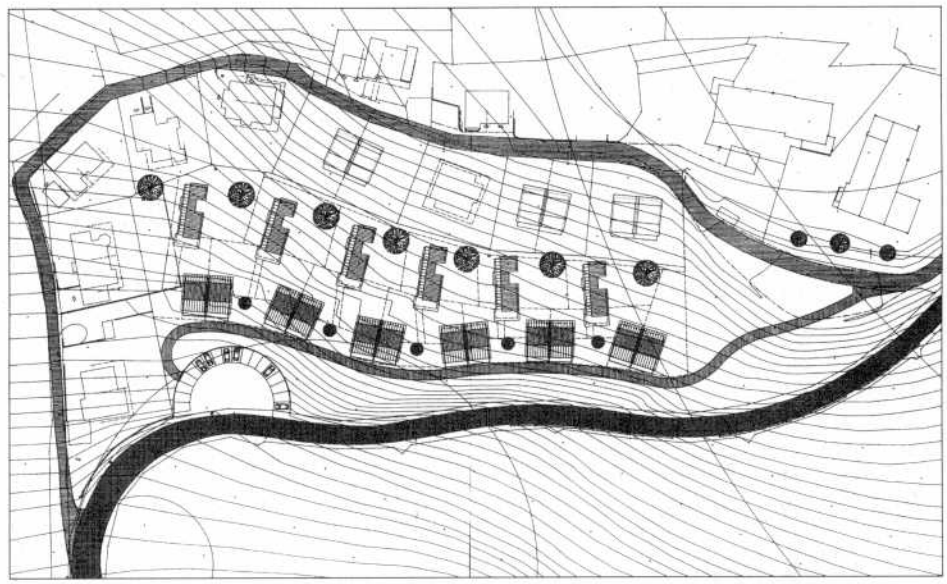

➤ *Neues Wohnen in bodensparender Bauweise*

Bei einem Siedlungsprojekt im Ortsteil Laimbach konnte der Gemeinderat im Jahre 1991 erstmals ein Mitspracherecht für ein größeres und neu zu widmendes Grundstück erwirken. Die Höhe der Grundstückskosten und die Vergabe an Weerberger Gemeindebürger konnte bereits im Vorfeld und im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern getroffen werden. 5 Doppelhäuser, sowie 2 Einzelhäuser wurden bereits errichtet. Die Erschließung, sowie das für das Ortsbild verträgliche Maß an Verdichtung wurden zusammen mit dem örtlichen Raumplaner erarbeitet und auch an eine spätere Erweiterungsmöglichkeit wurde bei der Planung bereits gedacht. Probleme ganz unerwarteter Art traten im Nachhinein auf. Der vom Gemeinderat beschlossene Bebauungsplan schien in einigen Punkten zu wenig auf die Geländebedingungen einzugehen. Ein jahrelanger Streit und eine unschöne Feuermauer sind das derzeitige Ergebnis. Eine Lehre für den Gemeinderat, in Zukunft Planungen zusammen mit dem örtlichen Raumplaner genauer zu hinterfragen.

Völlig neue Wege geht die Gemeinde auch beim nächsten Vorhaben. Dies sowohl aus der Sicht der Planung, als auch unter erstmaliger Einbeziehung neuer Möglichkeiten, die der Bodenbeschaffungsfonds des Landes Tirol den Gemeinden anbietet. Grundkauf, Vertragsabwicklung, Bildung von Baulandreserven und Vergabe an Gemeindebürger müssen nun nicht mehr in der Gemeindestube gehandelt werden, eine neutrale und fachkundige Stelle übernimmt diese heikle Aufgabe. Neue Wege geht dabei auch der

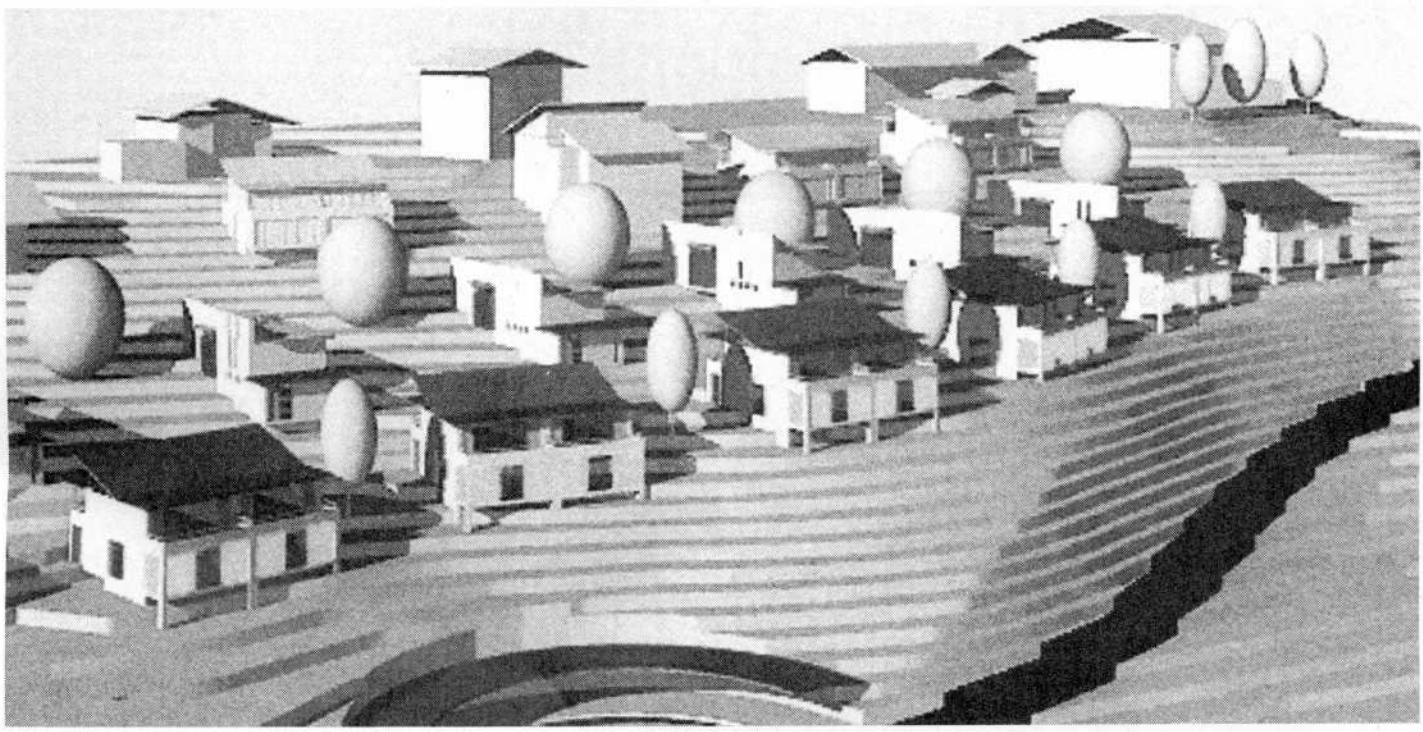

zuständige Raumplaner der Gemeinde, Architekt DI. Hannes Bittner, indem er seine Vorstellungen über die Bebauung anhand von Computeranimationen dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegt. Auch seine Gedanken zum Wohnen und dem Wohnwert eines Hauses auch im Zusammenhang mit der Erschließung werden derzeit in der Gemeinde eifrig diskutiert. Eines ist aber heute schon sicher; auch hier werden Einfamilien- und Doppelhäuser für Weerberger Familien zu einem erträglichen Preis entstehen.

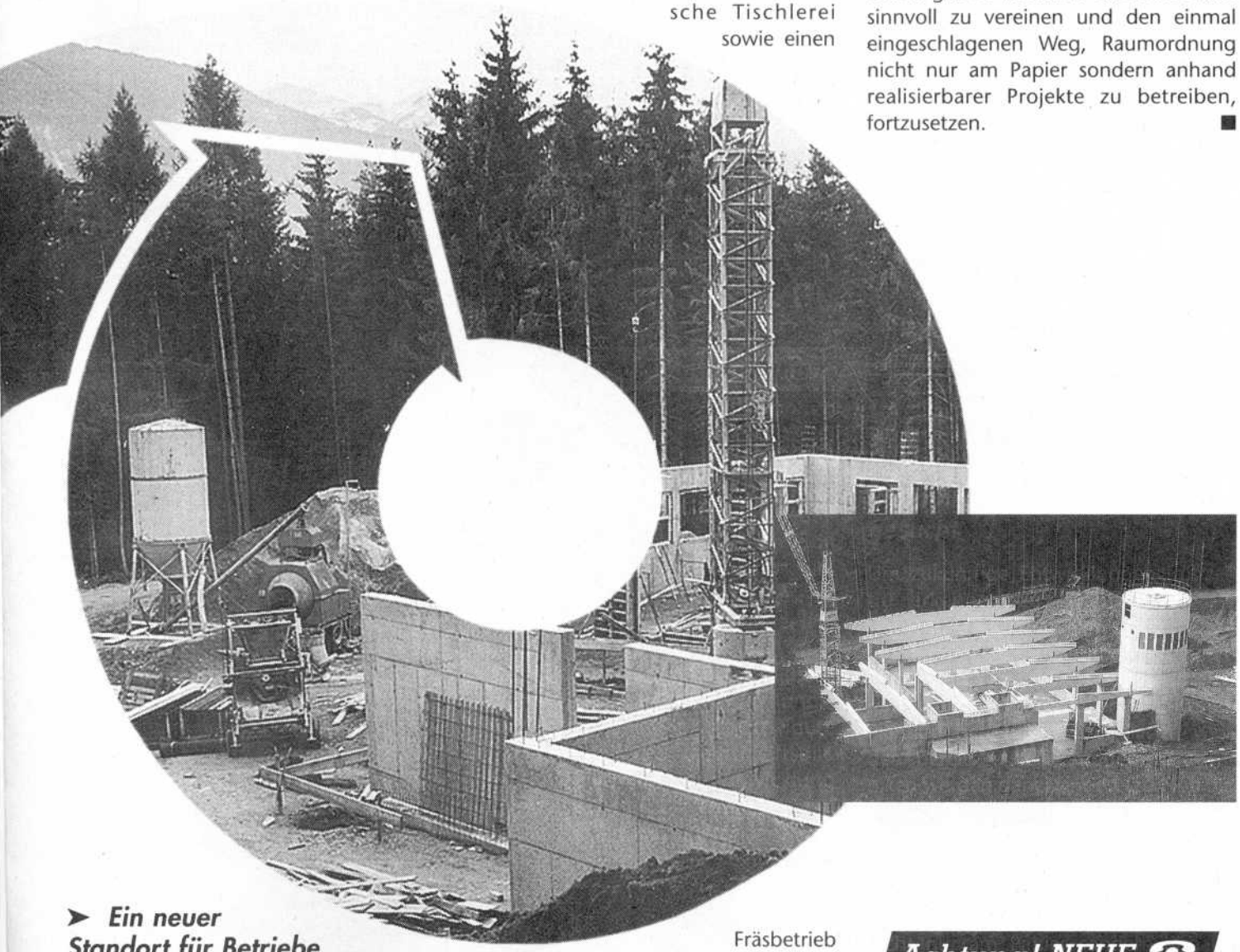

➤ *Ein neuer Standort für Betriebe*

Die Erhaltung der gewerblichen Betriebe und der damit verbundenen Arbeitsplätze, war der Gemeinde ein dringendes Anliegen. Die Suche nach geeigneten Standorten scheiterte letztendlich immer an zu nahe gelegener Wohnbebauung. Bodenständige Betriebe drohten abzuwandern. Beinahe in letzter Minute konnte ein bislang kaum beachtetes Grundstück, welches zu dem direkt an der Landesstraße lag, ausfindig gemacht werden. Eine gute verkehrsmäßige Erschließung, ausreichende Entfernung zu Siedlungsgebieten, sowie eine optisch gute Einbindung in das Landschaftsbild brachten eine zügige Abwicklung der erforderlichen Verfahren mit sich. Für die am Weerberg berühmte „Graukäserei", eine heimische Tischlerei sowie einen Fräsbetrieb konnten nunmehr neue Betriebsstätten errichtet werden. Ein gutes Beispiel für eine Handwerkszone in einer überwiegend dörflich strukturierten Gemeinde.

➤ *Neue Ideen im Örtlichen Raumordnungskonzept gesucht*

Um zukünftige Entwicklungen frühzeitig erkennen zu können, hat der Gemeinderat bereits im vergangenen Jahr beschlossen, zusammen mit einem Fachmann, das Örtliche Raumordnungskonzept, zu erstellen. Die für die Planung benötigten Grundlagen wurden bereits erstellt, modernste Techniken werden dabei eingesetzt. Nun gilt es Entscheidungen für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde zu treffen. Dabei gilt es Tradition und Fortschritt sinnvoll zu vereinen und den einmal eingeschlagenen Weg, Raumordnung nicht nur am Papier sondern anhand realisierbarer Projekte zu betreiben, fortzusetzen. ■

Achtung! NEUE ☎
ABTEILUNG Ic
Tel. 0512/508-3602 ff.
Fax 0512/508-3605

Liftstatistik 1996 erschienen

Vor kurzem ist die 14. Auflage der alle 2 Jahre erscheinenden Liftstatistik über die aktuelle Ausstattung Tirols mit mechanischen Aufstiegshilfen sowie der Leistungsfähigkeit der Skigebiete erschienen. Die Erhebung und Auswertung wurden erstmalig von der Abteilung If-Sport des Amtes der Tiroler Landesregierung durchgeführt und EDV-unterstützt aufbereitet.

Die Gesamtzahl aller mechanischen Aufstiegshilfen in Tirol ist weiter im Sinken begriffen. Hat sich deren Anzahl im Berichtszeitraum 1992 - 1994 von 1269 auf 1218 (- 4%) reduziert, nahm sie im Zeitraum 1994 - 1996 neuerlich um 2,6 % ab. Damit hat Tirol zum Stichtag 1.1.1996 insgesamt 1186 mechanische Aufstiegshilfen. Schlepplifte, besonders in isolierten Einzellagen oder in Bereichen unsicherer oder geringer Schneelage sowie Einsesselifte sind am stärksten von Auflassungen betroffen. Bemerkenswert ist der hohe Anteil von Schleppliften mit niederer Seilführung, den sogenannten Babyliften, die bereits ein Viertel aller Schlepplifte bzw. 16% aller Aufstiegshilfen ausmachen.

Die starke landesweite Zunahme der Transportkapazität als Kennziffer der Leistungsfähigkeit von Seilförderanlagen von rund 6% ist das Ergebnis der in den beiden Jahren getätigten hohen Investitionen in leistungsstarke Ersatzanlagen. In regionaler Betrachtung führt der Bezirk Schwaz die Veränderung in absoluten Zahlen an. Der Bezirke Lienz verharrt auf niedrigem Niveau.

VERÄNDERUNG DER TRANSPORTKAPAZITÄT ALLER ANLAGEN SEIT 1994

(UNTERTEILT IN BEZIRKEN)

BEZIRK	Transportkapazität [1.000 Pers.Hm/h]		Veränderung +/-
	1994	1996	in [%]
Innsbruck	1.595	1.799	12,79
Imst	46.018	47.843	3,97
Ibk-Land	32.362	33.917	4,81
Kitzbühel	54.990	57.622	4,79
Kufstein	29.398	31.268	6,36
Landeck	65.317	69.057	5,73
Lienz	16.751	16.751	0,00
Reutte	21.660	22.268	2,81
Schwaz	57.685	64.717	12,19
Summe	**325.776**	**345.242**	**5,98**

ANZAHL DER ANLAGEN IN DEN EINZELNEN BEZIRKEN

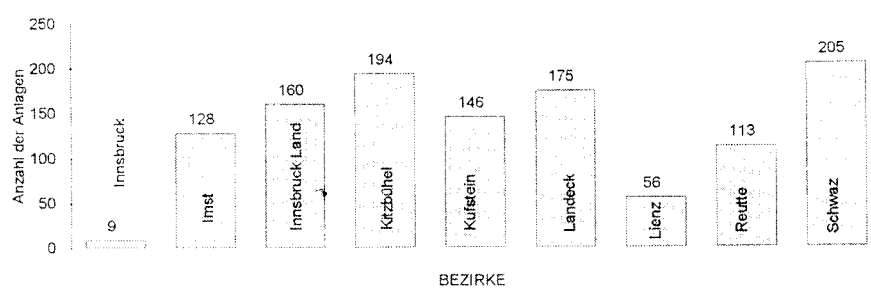

1. Raumordnungsgesetz-Novelle

Die erste Novelle zum Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 wurde im LGBl.Nr. 4/1996 kundgemacht und ist mit 1. Februar 1996 in Kraft getreten.

Auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes wurden die Bestimmungen über Freizeitwohnsitze dahingehend geändert, daß nunmehr Erweiterungen bestehender Freizeitwohnsitze in geringfügigem Maße (bis zu 25 % der Baumasse des rechtlich relevanten Bestandes, höchstens jedoch 30 m^3) zulässig sind. Zugleich wurden die Privatzimmervermietung und das Anbieten von maximal 3 Ferienwohnungen mit nicht mehr als insgesamt 12 Betten an kurzzeitig wechselnde Gäste ausdrücklich aus der Freizeitwohnsitz-Regelung ausgenommen.

Ebenso auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes wurden die Bestimmungen über die Festlegung zulässiger oder nicht zulässiger Arten von Betrieben in Gewerbe- und Industriegebieten und in Mischgebieten (§§ 39 und 40 TROG 1994) durch Angabe von Kriterien für eine derartige Typisierung ergänzt.

Bahnausbau im Unterinntal

Zum Jahreswechsel nahm die Brenner Eisenbahn Gesellschaft mit Sitz in Innsbruck, kurz BEG genannt, ihre Tätigkeit auf. Die Gesellschaft ist mit dem Ausbau der Zulaufstrecke Nord der Eisenbahnachse München-Brenner-Verona auf österreichischem Staatsgebiet betraut. Für den Abschnitt Kundl/Radfeld - Baumkirchen

wird derzeit die Detailplanung durchgeführt.

Im Unterinntal von Wörgl bis Innsbruck überlagern sich die Verkehrsströme, sodaß hier die größten Belastungen der gesamten Bahnachse auftreten. Da die zweigleisige Bestandsstrecke die prognostizierte Verkehrszunahme auch ohne Bau des Brenner-Tunnel nicht bewältigen kann, ist der Bahnausbau bzw. -neubau im Unterinntal erforderlich. Die „Baureifmachung" des Abschnittes Kundl - Baumkirchen wird unter optimalen Bedingungen 3 Jahre in Anspruch nehmen. Mit der Fertigstellung des Ausbauschrittes Kundl - Stans wird im Jahr 2002 gerechnet, der Bau der Neubaustrecke Stans - Baumkirchen wird infolge der langen Tunnelbaustelle bis etwa 2004 dauern. Bis 2010 soll dann auch der 3. Ausbauschritt Schaftenau - Kundl fertiggestellt sein. Die geschätzten Investitionen (ohne MWSt. und Finanzierungskosten) für den Ausbau der Bahnstrecke Unterinntal betragen insgesamt 22 Milliarden Schilling (Preisbasis 1995).

Ein Schwerpunkt der derzeitigen Planungsarbeiten liegt in der Erarbeitung der Umweltverträglichkeits-Erklärung, die im Oktober 1996 eingereicht werden soll. Die anschließende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll eine gesamthafte und unter breiter Bürgerbeteiligung herbeigeführte Begutachtung der Umweltauswirkungen des Bahnbaues und späteren Betriebes herbeiführen. Aufbauend auf dieses Verfahren kann die eisenbahnrechtliche Trassenverordnung (und Baugenehmigung) erlassen werden.

Auskünfte zum Projekt erhalten Sie bei:
Brenner Eisenbahn GmbH (BEG)
Neuhauserstraße 7
A-6020 Innsbruck
Tel. 0512/5309
Fax 0512/5309-10

Zusammenarbeit Tirol-Werbung und TIRIS

Die moderne Zeit verlangt nach neuen Medien: Auf der aktualisierbaren Datenbasis des Tiroler Raumordnungs-Informationssystemes TIRIS entsteht im Auftrag der Tirol Werbung bei einem namhaften Technischen Büro eine für vielfältige Werbe- und Informationszwecke einsetzbare ‚Digitale Karte Tirol'. Diese zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen Privat- und Gemeinwirtschaft sowie der Landesverwaltung vermag auf hohem technischen Niveau neue Wege für die Zukunft aufzuzeigen.

Ihren ersten Einsatz erfährt dieses digitale ‚Mehrzweckprodukt' bei der neuen Werbelinie der Tirol-Werbung. In verschiedenen, an unterschiedliche Interessentenkreise gerichtete Faltprodukten (zB. „Berg") wird die digitale Karte zusammen mit speziellen, jahresbezogenen Informationen ausgedruckt. Sowohl die digitale Basisinformation als auch die speziellen Eintragungen können kurzfristig vor jedem Druckvorgang geändert werden. Die Nutzungsrechte an der digitalen Karte gehen auch auf das TIS über, das spezielle Tourismus-Medien auch im Internet anbietet.

Änderungen beim Raumordnungs-Schwerpunktprogramm

Auf Grund einer Empfehlung des Raumordnungsbeirates hat die Landesregierung am 12.12.1995 das Mittelfristige Programm 1996 - 2000 zum Raumordnungs Schwerpunktprogramm des Landes Tirol beschlossen und wird es nach Annahme der Notifizierung seitens der Europäischen Kommission dem Landtag zur Genehmigung vorlegen.

Nicht zuletzt deshalb, weil die Notifizierung derartiger Förderungsprogramme durch die EU beträchtlichen Aufwand erfordert, wurde erstmals der Weg des jährlichen generellen Programmes verlassen und statt dessen ein mittelfristiges Programm mit 5jähriger Laufzeit fixiert.

Um die beschränkten Mittel möglichst konzentriert zur Wirkung bringen zu können und um eine inhaltliche Abstimmung mit den Regionalförderungsprogrammen der EU herzustellen, wurden die Förderungsschwerpunkte des Raumordnungs-Schwerpunktprogrammes gestrafft und zum Teil neu ausgerichtet.

Unter anderem wurde der bisherige Förderungsschwerpunkt „Ansiedlung, Entwicklung und Umstrukturierung industriell - gewerblicher Schlüsselbetriebe" aus dem ROSP herausgenommen und statt dessen im neuen Impulspaket Tirol untergebracht. Umgekehrt werden künftig unter dem Titel „Sicherung des Erholungsgrundangebotes" außerhalb touristischer Zentren auch Förderungen für technische Erholungseinrichtungen aus dem ROSP möglich sein. Weiters werden nunmehr im Rahmen des ROSP Förderungsmittel für Einrichtungen des Regionalmanagements bereitgestellt.

Für das Jahr 1996 stehen im Raumordnungs-Schwerpunktprogramm insgesamt 102 Mio. ATS zur Verfügung.

Nähere Auskünfte erteilt die Abteilung Id des Amtes der Landesregierung:
Tel.: 0512/508-3200 ■

HÖPPERGER HUBERT

Dipl.-Ing., Abteilung Ic,
Amt der Tiroler Landesregierung

KAISER MANFRED

Mag., Abteilung Ic,
Amt der Tiroler Landesregierung

ORTNER ROBERT

Dipl.-Ing., Abteilung Ic,
Amt der Tiroler Landesregierung

RAUCH FRIEDRICH

Dipl.-Ing., Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, Innsbruck

RAUTER FRANZ

Mag., Vorstand der Abteilung Ic,
Amt der Tiroler Landesregierung

RIEDL MANFRED

Dipl.-Ing., Abteilung Ic,
Amt der Tiroler Landesregierung

SAUSGRUBER RUPERT

Mag., Institut für Finanzwissenschaft,
Leopold-Franzens-Universität

SINT FRANZ

Dr., Abteilung Ic,
Amt der Tiroler Landesregierung

STREITER KONRAD

Landesrat für Raumordnung der
Tiroler Landesregierung

Sichern Sie sich den Weiterbezug von RO-INFO!

Liebe RO-INFO Leserinnen und Leser!

Die Notwendigkeit von Kosteneinsparungen in der öffentlichen Verwaltung berührt auch die Öffentlichkeitsarbeit und damit unsere Zeitschrift "RO-INFO" . Mit Ihrer Antwort auf unsere Nachfrage können wir auch in Zukunft Sie als interessierten Leser bedarfsgerecht bedienen.

Die Redaktion

Faxvorlage

Ja! Ich will weiterhin kostenlos die Zeitschrift "RO-INFO" beziehen.

Wir ersuchen um Zusendung von ..... Exemplaren der Zeitschrift "RO-INFO".

Nachname:

Vorname:

Firma/Institution:

Straße:

Ort / Plz.:

Telefon:
FAX:

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Ic
"RO-INFO"
Michael-Gaismair-Straße 1
A-6010 Innsbruck

Fax: ++43/o512/**508-*3605***

Bitte bis Ende Juni 1996 einsenden!

Postkartenvordruck

Ja! Ich will weiterhin kostenlos die Zeitschrift "RO-INFO" beziehen.

Wir ersuchen um Zusendung von ..... Exemplaren der Zeitschrift "RO-INFO".

Nachname:

Vorname:

Firma/Institution:

Straße:

Ort / Plz.:

Telefon:
FAX:

Bitte mit
5,50 ATS
frankieren

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Ic
"RO-INFO"
Michael-Gaismair-Straße 1
A-6010 Innsbruck